J. publ. G.
741
r

J. publ. G.
741 r

Schulze

<36617568550018 S
<36617568550018
Bayer. Staatsbibliothek

6

Der

Staatshaushalt

des

neuen deutschen Reichs.

Von

Hermann Friedrich Schulze,

Doctor der Rechte und Privatdocenten zu Jena.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1848.

193. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Seite
Die Finanzhoheit der deutschen Centralbehörde 1

Zweiter Abschnitt.

Das Budget des deutschen Reichs 12
I. Das Heer 13
II. Die Flotte 25
III. Gesandtschaften und Consulate 36
IV. Gehalte der übrigen Reichsbeamten und der Mitglieder des Volksparlaments 43
Das Parlament 47
Staatsgerichtshof 48
Zusammenstellung 48

Dritter Abschnitt.

Die Einnahmen des deutschen Reichs 50
Die Einnahmen aus den Zöllen 51
Direkte Steuern 57
Die Einkommensteuer 62
Kurze Beschreibung der weimarischen Einkommensteuer . . . 65
Vorzüge der weimarischen Einkommensteuer 69
Durchführung einer reinen Einkommensteuer für das deutsche Reich 75

Seite

Verhältniß der Reichssteuern zu den Landsteuern 87

Andere Einnahmen des Reichs 89

Vierter Abschnitt.

Die Staatsschulden 93

Erster Abschnitt.

Die Finanzhoheit der deutschen Centralbehörde.

Mitten in dem scheinbar ungeordneten, wilden Treiben der Völkerwelt, welches das europäische Staatensystem in ein dunkles Chaos zu stürzen scheint, herrscht ein ewiges, ehrwürdiges Gesetz: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden." Aber geschieden hatte eine herzlose, dynastische Politik die Volksthümlichkeiten nach Laune und Willkür, und unvereinbare Elemente der verschiedenen Nationalitäten mit den Ketten des Polizeistaates zusammengeschmiedet. Die willkürlich getrennten Glieder wollen jetzt wieder zu ihrer natürlichen Einheit zurückkehren, die unterbundenen Adern wieder ihr Blut frei zu Einem Herzen und Mittelpunkte strömen lassen.

Auch für Deutschland naht die große Stunde der Entscheidung, das Volk steht auf, einmüthig wie Ein Mann, und reicht sich über die Grenzpfähle und Zolllinien brüderlich die Hand. Auch wir gehören zu den unglücklichen Völkern, denen das edelste Kleinod, die wahre staatliche Einheit, bis jetzt gefehlt hat. Jedem Patrioten blutet das Herz,

wenn der Franzose von seiner großen Nation, der Britte von seiner stolzen Inselmonarchie und seiner meerbeherrschenden Flotte spricht, er aber in tiefer Wehmuth an sein zerrissenes Deutschland denken muß.

Alles Große und Herrliche, woran unsere Geschichte so reich ist, ist hervorgegangen aus unserer Einheit, alles Klägliche, Schmachwürdige aus dem Geiste der Absonderung! Wie unvollkommen auch unsere ältere Reichsverfassung war, wie wenig sie einer wahren staatlichen Einheit entsprach, so stand doch durch dieselbe unser Volk, groß und bewundert, unter seinen herrlichen Heldenkaisern, an der Spitze des westlichen Europas. In unsern edelsten Kaisern lebte das hohe Ideal der deutschen Einheit, sie war das Ziel, welches ein Heinrich III., der Großherzige, Vielverkannte, erstrebte. So lange die Hand eines kräftigen Herrschers Vasallenwillkür zu Boden drückte, war Deutschland groß und mächtig. Aber je mehr der Hydra des Vasallenthums neue Köpfe wuchsen, desto schneller gingen wir unserm politischen Untergange entgegen. Mit der Ausbildung der Fürstengewalt erfuhr das deutsche Reich einen immer tiefer um sich greifenden Auflösungsproceß. Immer mehr erschlaffte die Verbindung zwischen dem Reiche und den Unterthanen, immer mehr verdichteten sich die Territorien zu geschlossenen Staatskörpern. Aus der Grafen rein amtlichen Stellung und den gutsherrlichen Immunitätsverhältnissen ging endlich jene Zwittergeburt, die Landeshoheit, hervor. Die Reformation schnitt von neuem tiefe Wunden in den todtkranken Körper des deutschen Reiches. Jene furchtbaren Stürme des Religionskrieges führ-

ten fremde Heere in unser Vaterland, welches 30 blutige Jahre der Tummelplatz der europäischen Völker wurde. Tödtliche Erschlaffung, Abspannung an Geist und Körper, Verlust jedes nationalen Selbstgefühls waren die Folge dieses furchtbaren Krieges. Frieden um jeden Preis — war der letzte Ohnmachtsseufzer des zertretenen Volkes. Das ärgste Dokument unserer Schwäche, das schnödeste Zeugniß für die eigennützigen Interessen der deutschen Dynasten ist das Friedensinstrument von Münster und Osnabrück! Es war das Aergste noch nicht, daß man fremden Mächten, zur Belohnung für die Verwüstung unseres Vaterlandes, schöne deutsche Provinzen als Beute zuerkannte; unseliger, folgenschwerer war die innere staatsrechtliche Auflösung des deutschen Reichs. Schon 1640 hatte B. Ph. von Chemnitz[1]) gelehrt, daß die kaiserliche Gewalt nichts sei, als ein Direktorialrecht in Reichssachen und die Reservatrechte ein Inbegriff bedeutungsloser Prärogativen, daß aber die volle Staatsgewalt jedem einzelnen Landesherrn zukomme. Ansichten, welche ein verwegener Publicist gegen das Herkommen, gegen die bis dahin geltende Doktrin aufzustellen gewagt hatte, wurden die Grundlage der Unterhandlungen für das staatsrechtliche Verhältniß der Reichsstände zum Kaiser. Die beiden fremden Mächte, deren Minister den westphälischen Frieden diktirten, verfolgten mit dem Egoismus der deutschen Fürsten dasselbe Ziel. Besonders lag es in Frankreichs Interesse, das Band des Reichs soviel wie möglich zu

---

1) Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano - Germanico. Auctore Hypolitho a Lapide.

lockern, seine Gesandten schmuggelten schon damals in den französischen Entwurf des Friedensinstruments die Souveränität[2]) ein, die gefährlichste Contrebande, welche je von Frankreich eingeschwärzt wurde. Die deutschen Fürsten erhielten das verhängnißvolle Recht zugesichert, wonach sie sowohl unter sich, als mit Auswärtigen Bündnisse zu errichten befugt waren [3]). Fügte man auch die Clausel bei, daß solche Bündnisse nie Kaiser und Reich nachtheilig sein dürften, so war dieses nur eine leere Formel, deren Auslegung der Willkür der Paciscenten freistand, deren Nichtigkeit durch die folgenden Jahrhunderte klar genug an das Licht trat. Mit dem westphälischen Frieden beginnt eine schmachvolle Zeit politischen Daseins. Welches Bild bietet uns Deutschland vom Jahre 1648 bis zur Auflösung des deutschen Reichs? Aus den deutschen Reichsständen sind fast unumschränkte Monarchen geworden, von denen sich jeder, im kleinsten Duodezstaate, ein Louis XIV. dünkt. Jenes moderne Sultanthum, in den riesenhaften Verhältnissen von Versailles, jener olympische Nimbus, mit welchem der vierzehnte Ludwig sein königliches Haupt umgab, hat zwar nichts menschlich Erhebendes, aber er ist großartig und imposant! Jene knechtische Nachahmung deut-

---

2) Que tous les princes et états en général et en particulier seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté, qui leur appartiennent.

3) Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto. I. P. O. Art. 8. §. 2.

scher Fürsten ist verächtlich, sie wird durch die Kleinheit des Maßstabes zur widerlichen Carricatur. Wie man die Schlösser im Style von Versailles baute, so mußte der kleinste Fürst seinen Hofstaat mit allen Würdenträgern und Chargen, mit allen geschmacklosen Schnörkeleien des Rococothums haben. Kleine Grafen coquettirten mit Galgen und Rad, als den Attributen höchster Machtvollkommenheit; kriechende Hofpublicisten lehrten, daß das deutsche Reich keine Monarchie, sondern nur ein Foederativstaat gleichberechtigter Fürsten sei, die schnöden Lehren des römischen Rechts von der absoluten Macht des princeps übertrugen sie nicht mehr auf den deutschen Kaiser, sondern auf ihren jedesmaligen Landesherrn. Mit ihnen wetteiferten die servilen Hoftheologen, protestantische und katholische Jesuiten, indem sie die Lehre des Gesalbten, des Herrschers von Gottes Gnaden und der Christenpflicht des passiven Gehorsams auf biblischer Grundlage zu beweisen suchten. Was sollte aus dem Haupte werden, von dem sich die Glieder wie selbstständige Körper immer mehr trennten?

Fast ununterbrochen ruhte die Kaiserkrone auf dem Haupte des habsburgischen Hauses, welches, mit weitläufigen Erblanden begabt, dem Reiche wenig Aufmerksamkeit schenkte. Die Kaiser fanden es bequemer, im eigenen Lande selbstständig zu walten, als im Reiche eine machtlose Puppe zu spielen. Nichts konnten sie ohne Beistimmung ihrer Reichsstände durchsetzen, welche in jeder Reform eine Einmischung in ihre Landeshoheit argwöhnten. Jede Beihülfe der Fürsten zu einem Reichskriege mußte der Kaiser im eigentlichen Sinne erbetteln, Contingente und Reichssteuern gingen nur auf das Sparsamste ein.

Jede Wahlcapitulation fügte im egoistischen Sinne der Stände eine neue Beschränkung hinzu und der kaiserlichen Machtvollkommenheit blieben endlich nur jene sogenannten Reservatrechte übrig, von denen das Recht, Poeten zu krönen, Notare zu machen und uneheliche Kinder zu legitimiren fast noch die wesentlichsten waren.

Während Deutschland so wie ein morsches Haus zerbröckelte, consolidirte Frankreich sich immer mehr in Einem Mittelpunkt und der französische Hof wußte das Uebergewicht sehr wohl zu benutzen, welches ihm seine staatliche Einheit, dem losen Foederativsystem Deutschlands gegenüber, gab. Der erste Grundsatz des französischen Cabinets war es von nun an, die Einigkeit zwischen Kaiser und Reichsständen nie wieder aufkommen zu lassen. Man nährte in der Brust der deutschen Fürsten ein fortwährendes Mißtrauen gegen die Politik der Kaiser, welche freilich auch oft eigennützig und kleinlich genug war. Um jenes dünkelhafte Phantom der Souveränität zu verwirklichen, hielten selbst die kleinern deutschen Fürsten ihre stehenden Heere, zu deren Erhaltung französische Subsidiengelder angenommen wurden. Aus diesem bunten Gemisch reichsständischer Truppen wurde die deutsche Reichsarmee zusammengesetzt, welche die bejammernswertheste Parodie auf die alte deutsche Wehrhaftigkeit war. Wohl lebte noch die alte Kraft, der Heldenmuth der Vorfahren war in dem deutschen Volke nicht erstorben; aber der alte Riese war in Ketten und Banden gelegt, er konnte die sonst so rüstigen Glieder nicht mehr frei bewegen.

Der giftige Wurm, der an der deutschen Eiche nagte, war

die Absonderung, der Particularismus. Nicht auf die Fürsten allein, auch auf die Völker kommt die Schuld, welche keine gesunde Vaterlandsliebe, sondern nur ein philisterhaftes Interesse für ihren Winkelstaat hatten.

Jenes gefährliche Recht der Bündnisse gewöhnte alle größern Reichsstände, gleich den souveränen europäischen Staaten eine völkerrechtliche Rolle zu spielen. Nur jene schwächern Stände des südlichen Deutschland, Städte, Prälaten und die kleinsten weltlichen Landesherrn schlossen sich einigermaßen an das Reich an. Die tiefste Erniedrigung erfuhr Deutschland in den Zeiten des Rheinbundes, wo das letzte Band der staatlichen Einheit riß, und ein fremder Eroberer die deutschen Fürsten, wie zum Hohne, für souveräne Monarchen erklärte. Die herrlichen Früchte des Freiheitskampfes, in dem Deutschland seit langen Jahren sich wieder als ein einiges, großes Volk fühlte und bewährte, wurden uns durch jenen schmachvollen Congreß von Wien wiederum auf lange Jahre vorenthalten. Statt einer lebendigen staatlichen Einheit, eines innigen Völkerverbandes erhielten wir einen Fürstenbund, dessen erster Zweck Aufrechterhaltung der Souveränität war.

Wie schmerzlich jedem Vaterlandsfreunde die Staatsgeschichte Deutschlands von dem westphälischen Frieden bis zur Erhebung unseres Volkes in den glorreichen Tagen des Jahres 1813 sein muß: so unerläßlich ist jetzt ein Blick in die tiefen Gebrechen des ehemaligen deutschen Staatsverbandes, jetzt, wo es gilt, ein neues Staatsgebäude auf festerer Grundlage zu stiften. Wir wollen nicht den Vorwurf verdienen, daß wir von der Geschichte nichts gelernt hätten. Jetzt, wo Deutsch-

lands Schicksal in seiner eigenen Hand ruht, wo nicht engherzige Diplomaten, sondern volkserwählte Männer, seine Verfassung bestimmen, möge Frankfurt 1848 gut machen, was Münster und Osnabrück 1648, was Wien 1815 gesündigt haben.

Schon lange vor dem westphälischen Frieden hatte sich die Landeshoheit der Reichsstände im Innern der Territorien mächtig entwickelt, Gesetzgebung und Polizei wurden von den Landesherrn unbestritten gehandhabt. Ihre innere Landeshoheit konnte kaum durch den westphälischen Frieden einen wesentlichen Zuwachs erhalten, aber dennoch liegt in ihm die Quelle, aus welcher hauptsächlich die Schmach, die Zerstückelung, und zuletzt der Untergang des deutschen Reiches floß! Der westphälische Friede erkannte das Recht der Reichsstände an, mit auswärtigen Mächten völkerrechtliche Verbindungen zu knüpfen, und löste somit das letzte Band, wodurch Deutschland, wenigstens dem Auslande gegenüber, als eine Staatseinheit, eine Macht dagestanden hatte. Möge man in Frankfurt die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten im Bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz schonender behandeln: in Einem Punkte fordert die allgemeine Wohlfahrt, die große Idee des Vaterlandes ein Opfer von der Souveränität der Fürsten, ein Opfer von dem Particularismus der deutschen Stämme. Wenn diese Forderung an dem Egoismus der Fürsten oder Völker scheitert: so sind sie taub für die mit Blut und Schande geschriebenen Lehren der deutschen Staatsgeschichte. Jenes usurpirte Gut der Souveränität in auswärtigen Angelegenheiten müssen die deutschen Regierungen in die Hände des Reichsoberhauptes

niederlegen. Dem Auslande gegenüber darf es nur Ein Deutschland geben, keine 38 Staaten, mit denen man selbstständig unterhandelt und Verträge abschließt. Soll jenes königliche Wort zur Wahrheit werden, daß Deutschland aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat wird: so ist diese Bedingung unerläßlich[4]). Mögen wir einen erblichen Kaiser oder einen zeitigen Präsidenten, mögen wir ein Ein- oder Zweikammersystem haben: zwei consequente Folgerungen aus dem Prinzip der bundesstaatlichen Einheit müssen wir im Programm unserer

---

4) Die vollendete Verfassung eines Bundesstaates erscheint uns in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sie gewährt den einzelnen Staaten eine möglichst große Selbstständigkeit, ohne der Energie und einheitlichen Kraft der Union Eintrag zu thun. Die einzelnen Staaten haben im Bezug auf innere Verwaltung ihrer Angelegenheiten freien Spielraum, aber alle großen Interessen der Gesammtheit, besonders Heerwesen, Vertretung im Auslande und Flotte, hängen von der Entscheidung der Gesammtregierung ab. Amerika hat dieselbe Schule, wie wir, durchgemacht, seine frühere Verfassung war die eines Staatenbundes. Erst nachdem sich diese Form als unzureichend bewährt hatte, ging man zur vollkommenen Einheit des Bundesstaates über. „Der Grundfehler des nordamerikanischen Staatenbundes, der freilich von seiner Natur unzertrennlich war (sagt ein amerikanischer Publicist, Alex. Everett), bestand darin, daß die Gewalt der allgemeinen Regierung von den obersten Behörden der Staaten ausging und auf sie wirkte, nicht auf die einzelnen Bürger. Der leitende Grundsatz unsers gegenwärtigen Bundesvereins ist dagegen, daß die Macht der Unionsregierung von den einzelnen Bürgern in den Bundesstaaten ausgeht und auf sie zurückwirkt, ohne mit den Einzelstaaten und deren Regierungen etwas zu schaffen zu haben."

unabweisbaren Postulate obenan stellen: In völkerrechtlichem Verkehre mit dem Auslande stehe nur der Centralpunkt des deutschen Reiches, nur er sorge für den friedlichen Verkehr durch Gesandtschaften, Consulate und Handelsverträge, für kriegerische Macht durch Reichsheer, Flotte und Festungen.

Ein gemeinsames Heerwesen, eine gemeinsame diplomatische Vertretung dem Auslande gegenüber, muß von den Spezialregierungen möglichst unabhängig dastehen. Wollen wir ein stolzes Gebäude bauen: so müssen wir ihm eine feste Basis geben. Wie kein Körper ohne Nahrung: so kann kein Staat ohne ein geordnetes Steuerwesen bestehen. Dem Reichsoberhaupt müssen wir daher die Finanzhoheit, das Recht, Steuern auszuschreiben, dem Parlament, der Kammer der Volksvertreter, das Steuerbewilligungsrecht einräumen. Bloße Bundesbeiträge können der Reichsregierung nie die nothwendige Selbstständigkeit geben[5]). Sie vertragen sich nicht mit dem Begriff einer deutschen Gesammtregierung, welche nicht eine lose Foederativmacht, sondern das Centrum der deutschen Staatsgewalt werden soll. Das deutsche Reich wende sich nicht an die Landesregierungen, sondern an den einzelnen Staatsbürger, es schreibe seine Steuern durch ganz Deutsch-

---

5) Tocqueville, der geistreiche Beurtheiler der amerikanischen Verfassung, sieht dieses Recht der Union als einen bedeutenden Vorzug an: En Amérique l'union a pour gouvernés non des états mais des simples citoyens. Quand elle veut lever une taxe, elle s'adresse pas aux gouvernements des confédérés, mais à chaque habitant de ceux-ci.

land nach einem Maßstab aus. Jenes System, welches den Unterthanen nur indirekt durch die Person des Landesherrn mit dem Reiche in Verbindung treten ließ, ist für das Reich der Grund der Auflösung und des Unterganges geworden. Glaube niemand, daß Flotten vom Stapel laufen, daß Reichsfestungen erbaut werden können ohne bedeutende geldliche Anstrengungen des ganzen deutschen Volkes. Eine „wohlfeile Regierung" ist nicht das Ideal einer gesunden, hochherzigen Politik. „Es hat Deutschland (wie Dahlmann sagt) ungeheuer viel gekostet, daß sein Kaiser ihm zuletzt so wenig kostete." Aber die Aufgabe eines guten Steuergesetzes ist es, die Last der Abgaben nur auf Schultern zu legen, welche sie zu tragen im Stande sind.

Zweiter Abschnitt.

Das Budget des deutschen Reichs.

Mögen die Ansichten über den Umfang der Reichsgewalt, noch so verschieden sein, mögen die Einen Gesetzgebung und Verwaltung den Spezialregierungen in einem ausgedehntern, die Andern nur in beschränkterem Maße zugestehen wollen: Heer, Flotte und Gesandtschaften dürfen nur von dem Centralpunkte abhängen. Ein Ueberblick auf die Finanzetats aller europäischen Staaten lehrt uns, daß auf diese Zweige des Staatshaushaltes der größere Theil der Staatseinkünfte verwendet zu werden pflegt. So wird sich auch das Finanzwesen der einzelnen Provinzialstaaten sehr vereinfachen, indem nur die unbedeutendern Ausgaben für Verwaltung und Gerichtswesen auf ihrem Budget verbleiben. Um so großartiger muß sich der Staatshaushalt der Centralregierung gestalten, aus deren Kasse Flotte, Heer und Gesandtschaften erhalten werden sollen. Ich will versuchen, im Allgemeinen einen Ueberblick über die Summe zu geben, welche jährlich nothwendig sein wird, um die wichtigsten Bedürfnisse der Centralverwaltung zu decken. Dabei muß ich zugleich meine Ansichten über die neue Organisirung des Heerwesens, der Flotte und der Ge-

sandtschaften aussprechen, indem von der Art und Weise der Umgestaltung die Höhe jedes einzelnen Postens abhängt. Ich will mich dabei an die Finanzetats der deutschen Bundesstaaten und anderer europäischen Reiche halten, um wenigstens annäherungsweise ein Reichsbudget aufstellen zu können[1]). Wie diese Summen aufzubringen sind, wieweit die indirekten Steuern und Zolllinien hinreichen, welches System bei Erhebung der direkten Reichssteuer in Anwendung zu bringen ist, bildet den Inhalt des dritten Abschnitts.

I. Das Heer.

Keinem Wunsche unsers Volkes liegt ein so wahrer ächtdeutscher Gedanke zu Grunde, als dem nach einer „allgemeinen Volksbewaffnung," bei keinem aber läuft auch so viel Unklares, Halbverstandenes mitunter, wie bei diesem. Staatsbürgerliche Freiheit, Berechtigung in der Gemeinde und Waffenfähigkeit sind nach altdeutscher Rechtsansicht entsprechende Begriffe.

Aber noch mehr drängt zu diesem Wunsche die Rücksicht auf Verminderung der Steuerlast, deren schweren Druck man hauptsächlich „den stehenden Heeren" zuschreibt. Mit

---

1) Natürlich kann die Aufstellung eines solchen Finanzetats nur in sehr unsicherer Weise stattfinden; jedoch wird man wenigstens dadurch einen allgemeinen Ueberblick über die bedeutendsten Posten des Budgets erhalten, und darnach beurtheilen können, welche Quellen zur Befriedigung des Staatshaushaltes zu eröffnen sind.

einer Volksbewaffnung glaubt man die sogenannten stehenden Heere überflüssig machen zu können. Das Beispiel von Nordamerika und der Schweiz wird angeführt, um die Ausführbarkeit dieses Planes darzuthun. Eine Bürgermiliz soll an die Stelle des jetzigen Conscriptionssystems treten. Ein Blick auf die Karte lehrt uns, wie wenig die Verhältnisse von Nordamerika mit den unserigen zu vergleichen sind. Nordamerikas Nachbar ist das schwache Mexiko, welches eben so wenig eine stehende, tüchtig disciplinirte Armee besitzt, gegen Angriffe europäischer Mächte ist der Ocean der beste Schutz. Die Schweiz hat in ihren Gebirgen ein festes Bollwerk gegen jeden eroberungssüchtigen Nachbar. Ihre Kleinheit bringt nothwendig einen dauernden Neutralitätszustand in auswärtigen Verhältnissen mit sich, sie kann keine entscheidende Stimme in allgemeinen politischen Angelegenheiten beanspruchen.

Wie anders steht Deutschland, ein Volk von 44 Millionen, mitten im Herzen von Europa?[2]) Zwei kampfgerüstete, streitlustige Nachbarn stehen drohend an seinen Flanken; noch macht Frankreich, trotz seiner ultrarepublikanischen Tendenz, keine Miene, seine Heere zu entlassen und ihre Stelle durch Bürgermilizen zu ersetzen[3]).

---

2) Wir haben offene Flanken in Westen und Osten, keinen Schutz von Gebirgen, den besten Völkerbollwerken gegen eroberungssüchtige Nachbarn.

3) Möchten unsere excentrischen Politiker, welche heftig gegen stehende Heere predigen, hier bei den französischen Republikanern in die Schule gehen. Dort will niemand das Heer mit Bürgermilizen vertauschen, obgleich die Last desselben drückender

Eine Bürgermiliz, nach Muster der nordamerikanischen eingerichtet, ist für die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern eine treffliche Einrichtung, aber einer französischen Armee gegenüber, welche durch fortwährende Kriegsübungen in Algier gestählt und durch die besten Generäle commandirt ist, wird sie als eine unbewegliche, unorganisirte Masse erscheinen. Der größte Heldenmuth deutscher Bürger würde einer wohldisciplinirten Armee der kriegslustigen Republikaner nicht Stand halten können [4].

Von Osten her droht uns Rußland, eifersüchtig auf Deutschlands Wiedergeburt, mit unzähligen Bajonnetten und Kanonen. Wohl haben wir die Begeisterung, den moralischen voraus, aber wir werden es nicht allein „mit Moskowiterhorden, mit Paschkiren und Kosaken" zu thun haben. Massive, mauerfeste Colonnen einer geregelten Linieninfanterie gilt es zu durchbrechen und den furchtbaren Stoß der besten europäischen Reiterei auszuhalten.

So lange jene großen Nachbarstaaten wohldisciplinirte Heere, taktisch gebildete Officiere bereit halten, dürfen auch

---

ist, als selbst in Preußen. Aber das nationale Selbstgefühl, die Ehre und Selbstständigkeit seines Volkes sind jedem Franzosen heilig, während unseren kosmopolitischen, idealisirenden Politikern gerade diese Gesinnung so oft abgeht.

4) Nach der neusten Vorlage des Kriegsministers beträgt die französische Armee 500,000 Mann Infanterie, 85,000 Mann Cavallerie, wozu noch die mobilen Colonnen der Nationalgarde kommen.

wir kein Opfer scheuen, welches die Erhaltung des edelsten Kleinods der nationalen Selbstständigkeit erheischt[5]).

Die wichtigste Frage ist, wie können wir Heere stellen, welche den russischen und französischen an kriegerischer Bildung gleich stehen, aber dabei eine volksthümliche Grundlage haben?

Die Antwort lautet: wenn wir nicht die nordamerikanische Bürgermiliz, sondern die preußische Wehrverfassung als Muster hinstellen. Preußens Landwehrsystem muß, seinem Grundgedanken nach, das Vorbild der neuen deutschen Heerverfassung werden. Allgemeine Wehrpflicht ist ihr erster Grundsatz, die Exemtion bevorrechtigter Stände, die willkürliche Entscheidung durch das Loos, das Kaufen von Stellvertretern ist völlig ausgeschlossen. Ich weiß sehr wohl, daß das preußische Heerwesen mangelhaft ist in Bezug auf eine zu große Anzahl der Linientruppen und die dadurch veranlaßte Kostspieligkeit, wie auch in Hinsicht auf das Junkerthum, welches theilweise seine Officiere noch beseelt, aber sein Grundgedanke ist wahrhaft volksthümlich.

---

5) Die neuesten Vorgänge in Schleswig sind ein thatsächlicher Beweis gewesen, daß s. g. Volksbewaffnung gegen geregelte Truppen im Felde wenig vermag. Der Heldenmuth der Freicorps wurde vor der geregelten Macht der Dänen zu Schande, während die preußischen Regimenter, welche mit gleichem Muthe taktische Bildung verbanden, die Dänen zurückwarfen und einen schnellen, glänzenden Sieg erfochten. Die öffentliche Meinung scheint sich diese gute Lehre zu Herzen genommen zu haben. Das Geschrei gegen die stehenden Heere verstummt mehr und mehr.

Das stehende Heer bestehe nicht aus Söldnern, sondern jeder Sohn des Vaterlandes gehe durch dasselbe hindurch, die Linie habe keine andere Bestimmung als eine Schule der Landwehr zu sein.

Die Mängel des preußischen Systems können wir in der neuen deutschen Heerverfassung leicht beseitigen. In Preußen ist jeder gesunde Mann zu dreijähriger Dienstpflicht in der Linie verbunden. So wird dem Lande unverhältnißmäßig viel Arbeitskraft entzogen, und die Zahl der Linientruppen unnöthig vergrößert; denn nach dem Urtheile gediegener Officiere reicht ein Jahr hin, um einen Infanteristen vollkommen auszubilden. Durch Einführung einer einjährigen Dienstzeit würde die Infanterie, die Hauptmasse des Heeres, um ⅔ vermindert, die Landwehr aber weder an Zahl noch an Tüchtigkeit beeinträchtigt. Für Cavallerie und Artillerie müßte die dreijährige Dienstzeit beibehalten werden. So würden wir ohngefähr die Hälfte der stehenden Armee brauchen, um eine gleiche Anzahl Landwehrmänner auszubilden. Jeder deutsche Staatsbürger würde nach seinem Austritt aus der Linie bis zu einem gewissen Alter Wehrmann bleiben; so gebildete Landwehrregimenter würden Frankreichs und Rußlands stehenden Heeren mit Erfolg gegenübergestellt werden können. Eine an Zahl so geringe stehende Armee würde für unsere Wehrkraft von höchster Bedeutung sein, sie wäre die Schule von einem mächtigen Heer von Landwehrmännern. Mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwand würde Deutschland als imposante Macht nicht nur seine Nachbarn im Schach halten, sondern auch eine bedeutende Stimme in die Wagschaale der europäischen Politik legen.

Ebenso wichtig als die Einführung des Landwehrsystems ist vollkommene Einheit des Heerwesens. Die Bundesverfassung hat sie nicht herzustellen vermocht, jeder ihrer 38 Contingente bildete ein Heer für sich, der Zusammenhang mit dem Ganzen bestand mehr auf dem Papier, als in der Wirklichkeit. Mit Verachtung blickte bis jetzt der preußische Soldat auf den Reußen und den Hechinger herab. Dieser aber kannte jenes hohe Selbstgefühl nicht, Glied eines großen Körpers zu sein. Aecht kriegerischer Geist kann nur eine große Armee beseelen, welche sich als ein unüberwindliches Ganze fühlt. Für völlige Verschmelzung sprechen besonders folgende Gründe:

1) Des moralischen Eindruckes halber ist eine einheitliche Armee nothwendig. Jener veraltete Geist einer hochfahrenden Soldateska in den großen, jener spießbürgerliche Stadtsoldatenton in den kleinen Armeen wird nur dann einem edlen Vaterlandsgefühle Platz machen, wenn es überhaupt keinen preußischen und keinen reußischen Soldaten, sondern nur deutsche Krieger giebt.

2) Eine einheitliche Armee ist die einzige Garantie für die Dauer unserer Einheit, der einzige Schutz gegen Bürgerkrieg.

Der deutsche Bund, welcher mehr eine völkerrechtliche Alliance, als eine staatliche Centralregierung war, forderte für alle organischen Beschlüsse, consequenter Weise, Stimmeneinhelligkeit. Im neuen deutschen Bundesstaate wird die Centralbehörde zum Schwerpunkte der Souveranität; der herrschende Gesichtspunkt wird nicht der völkerrechtliche, sondern der staatsrechtliche sein, die Minorität wird sich ohne weiteres dem

Beschlusse unterwerfen müssen, welchen die Mehrzahl, als Gesetz beschließt. Die Möglichkeit, die gegebenen Gesetze im Nothfall durch Execution zu realisiren, gehört zum Begriffe jeder Staatsgewalt. Nehmen wir an, daß ein großer deutscher Staat sich in der Minorität befindet, und hartnäckig die Ausführung eines Reichsgesetzes in seinem Gebiete verweigert: so ist, bei getrennten Armeen, ein Bürgerkrieg fast unvermeidlich. Haben die Truppen einer einzelnen Regierung geschworen, stehen sie in ihrem speziellen Solde, haben die Officiere von ihr Beförderung und Auszeichnung zu erwarten: so hat dieselbe immer ein willfähriges Instrument in der Hand, welches zum gefährlichen Widerstand gegen das Ganze werden kann [5]).

---

5) Die amerikanische Verfassung giebt daher auch nur dem Congreß das Recht, Truppen auszurüsten und die Miliz aufzubieten. Tocqueville bemerkt in Bezug auf die Möglichkeit der Execution der Congreßbeschlüsse: C'est pour n'avoir pas connu cette nouvelle espèce de confédération, que toutes les anciennes unions sont arrivées à la guerre civile, à l'asservissement ou à l'inertie. Les peuples, qui les composaient, ont tous manqué de lumières, pour voir le remède à leurs maux, ou de courage pour l'appliquer. Dans les anciennes confédérations les droits accordés à l'union étaient pour elle des causes de guerres et non de puissance, puisque ces droits multipliaient ses exigences sans augmenter les moyens de se faire obéir. Aussi a-t-on presque toujours vu la faiblesse réelle des gouvernemens fédéraux croître en raison directe de leur pouvoir nominal. Il n'en est pas ainsi dans l'union américaine. Comme la plupart des gouvernemens ordinaires, le gouvernement des états-unis de l'Amérique peut faire, tout ce qu'on lui donne le droit d'exécuter. Dagegen bemerkt er als Mangel der frühern staatenbund-

Giebt es aber nur Eine Reichsarmee, dem deutschen Reiche verpflichtet und unterworfen, so ist keine ernstliche Widersetzlichkeit einer einzelnen Regierung denkbar. Alle übrigen Executionsvorschriften führen sonst zu innern Kriegen oder bleiben bedeutungslose Drohungen. Die Geschichte des deutschen Reiches mit seinen Kreisexecutionsordnungen dienen uns zum warnenden Beispiel.

3) Unsere Forderung einer einheitlichen Armee wird denjenigen Staaten gegenüber von besonderer Wichtigkeit, welche zugleich auswärtige Besitzungen haben. Seit Preußen „in Deutschland aufgegangen ist," gehören hierher Oesterreich, Holland und Dänemark. Wer bürgt uns dafür, daß nach dem System der jetzigen Bundescontingente deutsche Krieger nicht zu fremden Zwecken, zur Unterdrückung anderer Nationalitäten, ja gegen Deutschland selbst angewendet werden?

4) Mit einer einheitlichen Armee ist jede reaktionäre Bestrebung, jedes neue Aufflackern von Sonderinteressen für immer unmöglich. Von dieser Forderung lassen wir darum kein Jota abziehen; hier darf der Fürsteneitelkeit und dem Particularismus keine Clausel, keine Hinterthür offen gelassen werden. Wenn kein Provinzialstaat mehr gesonderte Interessen hat, sondern dem Ausland gegenüber nur vom Reichsoberhaupt vertreten wird, wenn jeder deutsche Staat sein jus belli

---

lichen Verfassung von Nordamerika: Dans le cas où la mesure préscrite déplaisait à l'un d'eux, ce dernier pouvait toujours se soustraire à la nécessité d'obéir. S'il était fort, il appellait aux armes etc.

ac pacis in die Hand der Centralgewalt niederlegt: so wäre das Fortbestehen getrennter Armeen eine nutzlose, aber höchst gefährliche Schonung fürstlicher Eitelkeit.

5) Kein gleiches Exercierreglement, keine schwarzrothgoldene Cocarde, keine gemeinschaftlichen Kriegsübungen reichen hin, um aus 38 Contingenten einen einheitlichen, organisch gegliederten Körper zu machen. Einer von Einem Mittelpunkt geleiteten französischen oder russischen Armee, deren großen Körper nur Ein Geist beseelt, können wir nur ein deutsches Reichsheer mit Erfolg entgegenstellen, welches nicht von periodisch gewählten Bundesfeldherrn zeitweise commandirt wird, sondern für immer derselben organischen Leitung gehorcht.

6) Durch diese Einheit des Heerwesens hören eine Anzahl unnützer Ausgaben auf. Jene Menge von Generälen und hohen Officieren, welche die Militäretats der kleinen Staaten unverhältnißmäßig belasten, fallen hinweg, ebenso die Kriegsministerien der einzelnen Staaten. Das ganze Kriegswesen wird seinen Mittelpunkt bei dem Reichskriegsministerium finden.

Erst nachdem wir die leitenden Grundsätze festgestellt haben, nach welchen ein Reichsheer zu organisiren ist: können wir einen annäherungsweisen Ueberschlag über die Summen geben, welche für den Militäretat in Anspruch zu nehmen sind.

Preußen hält in Friedenszeiten ein stehendes Heer von 115,000 Mann. Die Landwehr beträgt in Friedenszeiten:

81,000 Mann des ersten Aufgebotes
62,000 Mann des zweiten Aufgebotes
143,000

In Kriegszeiten wird das stehende Heer durch die Reserven auf 200,000 Mann vermehrt, die Landwehr des 1sten Aufgebotes auf 130,000 Mann. Die Landwehr des 2ten Aufgebotes wird zur Besetzung der Festungen verwendet. Sie ist daher nicht zu der wirklich mobilen Armee zu rechnen, welche in das Ausland zu marschiren bestimmt ist. Die preußische Armee beträgt daher auf dem Kriegsfuße 330,000 Mann (ohne das zweite Aufgebot). Wenn nach unserem Vorschlage die im Frieden fortwährend in Dienst stehende Mannschaft, durch Abkürzung der Dienstzeit von 115,000 Mann auf 57,500 Mann reducirt würde: so bliebe doch die Anzahl der kriegerisch gebildeten Landwehrmänner eben so stark. Preußen würde eben so gut, wie jetzt, 330,000 Mann ohne Verzug in das Feld können rücken lassen, wenn es auch nur 57,500 Mann fortwährend im Dienste hätte.

Uebertragen wir dieses verbesserte preußische Landwehrsystem auf ganz Deutschland, welches nach Einverleibung von Ost= und Westpreußen 44 Millionen Einwohner zählt, so ergiebt sich nach folgendem Verhältniß

(16 Millionen : 44 Millionen = 330,000 : x)

eine mobile Armee von ungefähr 900,000 Mann ohne das nur im Nothfall einzuberufende zweite Aufgebot.

Die Kosten der preußischen Armee betragen 25,000,000 Thlr. (einschließlich der Kosten des Kriegsministeriums). Die einzelnen Posten sind in der preußischen Zeitung genau angegeben [6]) und es ergiebt sich, daß 9,882,202 Thlr. auf den Gehalt der

6) Nach der Allgem. Preuß. Zeitung vom 13. April 1847.

Truppen verwendet werden. Wird die stehende Armee auf die Hälfte reducirt, so werden gegen 5 Mill. für Sold wegfallen. Die andern Posten sind von der Art, daß sie, selbst bei verminderter Anzahl der stehenden Mannschaften, nur wenig herabgesetzt werden können. Die Officiere[7]) müssen auch im Frieden fortwährend in Uebung erhalten werden und sich ausschließlich dem Kriegshandwerk und der Kriegswissenschaft widmen. Haben wir daher auch eine um die Hälfte geringere Mannschaft im Dienste: so müssen wir doch fortwährend die gehörige Anzahl taktisch gebildeter Officiere bereit haben, um die einberufenen Mannschaften zu commandiren. Die Ausgaben des Militäretats würden sich daher von 25 Millionen ungefähr auf 20 Millionen reduciren.

Uebertragen wir dieses Verhältniß wiederum auf ganz Deutschland (16 Mill. : 44 Mill. = 20 M. : x), so bekommen wir als Gesammtmilitäretat 55 Mill. Thlr.[8]). Zugegeben, daß sich bei dem Gehalte der höhern Officiere auf der einen Seite viele Ersparnisse machen lassen: so müssen wir auf der anderen Seite um so mehr auf Anlegung neuer Festungen an der französischen und russischen Grenze verwenden. Ihre

---

7) Mit Ausnahme der untern Grade der Landwehrofficiere, welche bis zum Hauptmann frei gewählt werden können.

8) Ich bemerke nochmals, daß diese Berechnung durchaus keinen Anspruch auf Genauigkeit macht. Der Zweck ist nur, einen Ueberblick über die Größe des neuen Staatshaushaltes zu geben. Ich habe absichtlich überall nur die runden Summen angeführt, um nicht den Schein einer genauen Berechnung zu affectiren, welche hier unmöglich ist.

Erbauung und Erhaltung wird eine große Summe erfordern, und einen bedeutenden Posten auf dem deutschen Militäretat ausmachen [9]).

Vergleichen wir diesen Militäretat von 55 Millionen Thlr. mit dem französischen, so ist letzterer noch bedeutend höher. Frankreich verwendet bei 35 Millionen Einwohnern 306 Millionen Franken auf sein Heerwesen. Bei einer allgemeinen Durchführung desselben Wehrsystems werden innerhalb Deutschlands die Bürger der größern Staaten, besonders Preußens, gewinnen, indem sie nicht mehr die unverhältnißmäßige Last ihrer großen Armeen allein zu tragen haben, die kleinen Staaten dagegen, welche sich bis jetzt gewissermaßen auf Preußens Macht verließen, werden bei der einheitlichen Organisation der Reichsarmee stärker in Anspruch genommen werden müssen [10].)

---

9) Wie mangelhaft bis jetzt unsere Vertheidigungsanstalten sind, weist K. H. Scheidler in einem trefflichen Aufsatze: „Zur Feier des 18ten Octobers, aus dem Zettelkasten eines alten Freiwilligen", mit kräftigen Worten nach.

10) In Preußen ist bis jetzt (unter den deutschen Staaten) das Verhältniß für den einzelnen Staatsbürger am ungünstigsten, indem auf jeden Kopf ein Beitrag von ungefähr 1½ Thlr. zum Heerwesen kommt, in den mittlern deutschen Staaten ist dieser Beitrag geringer, indem im Durchschnitt auf die Person kein ganzer Thaler gerechnet wird. Sachsen verwendet bei 1,757,800 Einwohnern 1,344,025 Thlr. auf das Militär, Hannover bei 1,773,711 Einwohnern 1,670,345 Thlr. Noch günstiger ist das Verhältniß in den kleinen Staaten, Weimar giebt 171,437 Thlr. (von 1842—44) für seinen Militäretat aus, bei einer Seelenzahl von 257,573.

Freilich ist dieses ein Uebelstand, aber zugleich eine nothwendige Consequenz der bundesstaatlichen Einheit und der gleichen Lasten und Pflichten aller deutschen Staatsbürger.

II. Die Flotte.

Sprach irgendwo in Deutschland eine Tanne:
„O könnt' ich hoch als deutscher Kriegsmast ragen,
O könnt' ich stolz die junge Flagge tragen
Des ein'gen Deutschlands in der Nordsee Banne!"
Freiligrath.

Noch vor wenigen Monaten lag die Schöpfung einer deutschen Flotte im Reiche der Träume und der Phantasie der Dichter. Wenn Vater Arndt an die Gründung einer deutschen Seemacht mahnte, wenn Freiligrath in feurigen Sonetten den deutschen Schiffen stolzklingende Namen beilegte: so lächelten die Männer der alten Staatsweisheit vornehm „über die Phantasten." Aber die Schwärmer und Phantasten sind weiser gewesen, als die staatsklugen Diplomaten. Jetzt, wo ein nordischer Miniaturstaat unsere deutschen Brüder mit seiner Flotte bedrängt, wo dänische Kriegsschiffe preußische Häfen blokiren und unsere Handelsschiffe die wehrlose Prise von dänischen Kaperern werden: schlagen wir, vierzig Millionen Deutsche, reumüthig an unsere Brust, in tiefer Scham, daß wir 33 lange Friedensjahre nicht besser benutzt haben, daß wir zur Vertheidigung unserer Brüder keine Fregatte, nicht einmal ein Kanonenboot können in See stechen lassen. Die Ereignisse der letzten Monate sind eine strenge ernste Schule für so manches politische Vorurtheil gewesen, unter denen jene vornehme Antipathie „gegen deutsche Flottenträume" obenansteht.

In der Zeit unserer innern Zerrissenheit, wo Zolllinien den freien Blutumlauf der deutschen Völker unterbanden, wo die les états de Zollverein als eine völkerrechtliche Macht galten, aber das stolze Hamburg, Bremen und Lübeck, Hannover und Mecklenburg selbst jeden Gedanken an Zollverein als Contrebande betrachteten: in einer solchen Zeit war eine deutsche Flotte, wie jede nationale Großthat, ein Unding, eine Unmöglichkeit. Die schwarzrothgoldene Flagge, erhabene Namen für die deutschen Schiffe werden ein schöner Schmuck einer deutschen Flotte sein; aber eine einheitliche deutsche Handelspolitik ist für sie ein unabweisbares Postulat. Jetzt, wo Deutschland aus verbündeten Staaten Ein Reich werden soll, geht auch der deutsche Zollverein, mit seiner particulären Stellung, ohne weiteres in das einheitliche Deutschland auf. Jetzt ist von keinem willkürlichen Anschluß an den Zollverein, „dieses Surrogat deutscher Einheit", die Rede, eine einheitliche Handelspolitik ist nur eine nothwendige Consequenz deutscher Staatseinheit. Die öffentliche Meinung hat sich so bestimmt für die Errichtung einer deutschen Flotte ausgesprochen, daß jene engherzigen Seelen verstummt sind, welche an diesem großen Nationalgedanken zu mäkeln wagten. Aber dennoch halte ich es nicht für überflüssig, die Gründe anzugeben, welche nicht nur für die nothdürftigen Vertheidigungsmaßregeln in der Gegenwart, sondern selbst für Errichtung einer wirklichen Seemacht in der Zukunft sprechen:

1) Deutschlands politische Stellung im europäischen Staatenvereine wird nicht mehr jene schwache, dienstbare sein, es wird sich nicht mehr an eine preußische und österreichische Po-

litik anlehnen, sondern Oesterreichs und Preußens Politik wird in der deutschen aufgehen. Es ist eines hochherzigen Volkes von mehr als 40 Millionen würdig, eine einflußreiche Stimme bei allen bedeutenden politischen Angelegenheiten zu führen, Deutschland muß eine ebenbürdige Schwester von dem stolzen Albion und „der großen Nation" werden! Zur Behauptung einer solchen Stellung in der Weltpolitik ist eine Seemacht erforderlich; nicht nur im nächsten Kreise, sondern auch in den Angelegenheiten des Orients und der außereuropäischen Staaten gilt es dann mitzusprechen. In allen Meeren, wo andere Großmächte ihre Stationen unterhalten, muß auch dereinst ein deutsches Geschwader liegen. Eine Großmacht spricht nur da mit Erfolg, wo Hunderte von Kanonen in jedem Augenblick ihre Stimme zu verstärken bereit sind. Dieser Grund zur Errichtung einer größern Flotte hängt so innig mit der Ehre und Würde unserer Nation zusammen, daß Deutschland, wenn es stark und einig geworden ist, nicht länger zögern kann, eine S e e m a c h t zu werden. Wir sprechen hier nicht von den nächsten Jahren, wo dringendere Dinge uns in Anspruch nehmen werden, wo wir uns mit einer kleinen Vertheidigungsflotte zu begnügen haben, aber von einer Zukunft, welche, so Gott will, nicht allzufern mehr ist.

2) Nur auf diesem Wege ist eine Hebung unserer Handelspolitik zu erreichen. Nur wenn wir in allen politischen Angelegenheiten in Europa und außerhalb Europas eine entscheidende Stimme haben: können wir durch vortheilhafte Verträge für

die Absetzung unserer Fabrikate, für alle Interessen des deutschen Handels hinreichend sorgen[1]).

3) Die deutsche Handelsschifffahrt ist so bedeutend, daß nur die englische, nordamerikanische und französische sie übersteigt, Deutschland also der Zahl und der Größe seiner Seeschiffe nach zu den ersten seefahrenden Völkern gehört. In diesen Schiffen ist ein bedeutender Theil unseres Nationalreichthums angelegt[2]), welcher dringend einen bewaffneten Schutz verlangt. Im Falle eines politischen Conflikteſ, selbst mit der kleinsten Seemacht, sind wir völlig bloßgestellt, Tausende deutscher Rheder und Kaufleute mit ihrem Hab und Gut dem Seekriegsrechte, welches kein Privateigenthum schont, in die Hand geliefert.

---

1) Der Sundzoll ist ein so großes Hemmniß für die Hebung des Ostseehandels, daß man kaum begreift, wie sich die seefahrenden Nationen einer solchen drückenden Last bis jetzt unterwerfen konnten. Allein Deutschland ist hier noch speciell im Nachtheil. Während die sogenanten privilegirten Nationen Holland, England, Rußland, Nordamerika, Spanien, Frankreich, Schweden nur 1 % von dem Werthe ihrer Waaren zahlen: muß Deuschland wegen seiner Zersplitterung und Ohnmacht zur See 1¼ % erlegen. Es muß die Gelegenheit des Friedensschlusses mit Dänemark benutzt werden, um Befreiung von dieser Last zu bewirken.

2) Die Kosten für den Bau und die Ausrüstung der Schiffe belaufen sich im Durchschnitt auf deutschen Werften bei einer Größe von 50—150 Last ungefähr auf 100 Thlr. für jede Last. Die Anzahl der in deutschen Häfen gerhedeten Seeschiffe, mit Ausnahme von Oesterreich und Schleswig-Holstein, beträgt 2,256 Seeschiffe zu 228,309 Last, also ein Erbauungscapital von 22,830,900 Thlr. S. deutsche Vierteljahrschrift Heft III, 356.

4) Es ist hohe Zeit, daß unser Vaterland den Auswanderer, welcher an fernen Küsten deutschem Fleiß eine Stätte gründet und der deutschen Industrie neue Märkte öffnen sollte, nicht mehr als einen verlorenen Sohn betrachtet und rath- und hülflos dem Uebermuthe des Auslandes Preis giebt. Keine Verfolgung wegen politischer Ansichten, kein religiöser Glaubenszwang wird von nun an deutsche Männer nöthigen, dem theuren Vaterland ihren Rücken zu kehren, aber Mangel und Entbehrung wird noch oft aus übervölkerten Fabrikdistrikten brotlose Arbeiter über den Ocean treiben. In uns Deutschen lebt, trotz aller Liebe zum heimathlichen Boden, noch jener romantische Sinn, jene abenteuerliche Lust, welche krankheitsartig Junge und Alte überfällt und sie oft aus den besten Verhältnissen in die Ferne treibt. Nach wie vor werden Tausende aus den Häfen von Bremen und Hamburg nach Amerika übersegeln. Es ist nicht allein Sache der Politik und der Handelsspeculation, es ist eine Forderung der Menschlichkeit und Ehre, daß sich Deutschland aller seiner Kinder, auch über dem Meer, annimmt. Hoffentlich liegt es nicht in so ferner Zukunft, daß wir jenseits des Oceans ein Neudeutschland gründen können, daß Deutschland in seine überseeischen Colonieen der deutschen Volksthümlichkeit neuen Raum zur Entwickelung bietet. Aber ehe wir dieses erreicht haben, müßte wenigstens denen ein energischer Schutz angedeihen, welche jetzt durch Seelenverkäufer, wie Negersclaven übereinander gepackt, nach Amerika verhandelt werden [3]), und dort in ihrer elenden Erschei-

3) Meine Ausdrücke sind nicht übertrieben. Wer je ein sol-

nung dem deutschen Namen Spott und Schande bereiten. Jene Millionen Deutscher in Nordamerika dürfen unserer Nationalität nicht verloren gehen; ein lebendiges Band muß sie mit ihrer alten Heimath in inniger Verbindung erhalten. Der Schutz unserer Brüder über dem Ocean durch diplomatische Noten ist erfolglos, wenn wir demselben nicht einen gehörigen Nachdruck geben können. Sollte es z. B. einer südamerikanischen Regierung einfallen, sämmtliche Deutsche aus ihrem Gebiete zu verjagen, sollte man im Tunis oder Cairo einen deutschen Consul wider alles Völkerrecht beleidigen, so hätten wir nur das ohnmächtige Mittel diplomatischer Noten, welches unsern Namen mehr lächerlich, als geachtet machen würde [4]). Lägen deutsche Geschwader im Ocean und dem mittelländischen Meere, so würde uns ein ernstes Wort ganz anders anstehen! Eine Blokade würde uns im Nothfalle Genugthuung verschaffen. Nur eine ansehnliche deutsche Flotte kann unsern Auswanderern, Handelsmännern und Schifffahrern im Auslande den gebührenden Schutz verleihen.

5) Weisen die angeführten Gründe darauf hin, daß Deutschland nach und nach zu einer wirklichen Seemacht erhoben werden muß: so dürfen wir keinen Augenblick säumen,

---

ches Auswandererschiff bestiegen hat, wird sich des elenden Zustandes dieser unglücklichen Menschen wohl zu erinnern wissen!

4) Sardinien, ein im Vergleich mit Deutschland unbedeudes Land, war vor einigen Jahren im Stande, durch seine Flotte sich für eine seiner Flagge zugefügte Beschimpfung Genugthuung vom Dei von Tunis zu schaffen. Ein deutscher Staat müßte sich solche Dinge dagegen ruhig gefallen lassen.

wenigstens die nothwendigen Vertheidigungsmittel zur See sogleich herbeizuschaffen. Mögen die edlen Bestrebungen von patriotisch gesinnten Privatmännern die kräftigste Unterstützung der deutschen Regierungen, besonders des Parlamentes, finden! Unsere deutschen Küstenstädte mit ihrem blühenden Handel sind jeder feindlichen Willkür Preis gegeben, so lange keine deutsche Flotte sie zu schützen vermag. Strandbatterieen und Forts reichen nicht hin, eine Blokade zu verhindern. Freilich werden größere Schiffe bei der Seichtigkeit unserer meisten Küsten unbrauchbar sein. Daher müssen wir zur Küstenvertheidigung tüchtige Kanonenboote und Schooner haben. Eine Flotille von leichtsegelnden Schiffen und Dampfbooten wird hinreichen, unsere Küste von Emden bis Memel gegen jeden feindlichen Angriff zu vertheidigen.

Kein Patriot, welchem die Ehre seines Vaterlandes am Herzen liegt, darf seine Stimme gegen eine deutsche Flotte erheben. Aber schwierige Fragen drängen sich uns von allen Seiten auf, wenn es an die Art und Weise der Ausführung kommt; das Ausführliche, das Technische überlassen wir praktisch gebildeten Seemännern, und beschränken uns hier nur auf einige Andeutungen.

Rom ist nicht in Einem Tage gebaut; drei Jahrhunderte gehörten dazu, Englands Seemacht zu der gegenwärtigen Höhe zu erheben. Heinrich VII. ließ das erste königliche Schiff vom Stapel laufen. Die Königin Elisabeth legte den Grund zu Englands Seemacht. Mit Philipps unglücklicher Unternehmung gegen England und dem Untergang der stolzen Armada begann Spanien auf dem Meere seine Bedeutung

mehr und mehr zu verlieren. Lange noch behaupteten die kühnen niederländischen Seehelden sich als ebenbürtige Beherrscher der Meere. Erst im 18ten Jahrhundert erhob sich die brittische Flotte entschieden zur ersten Seemacht und erlangte mit ihren Geschwadern die Herrschaft auf allen Meeren:

„Seine Handelsflotten streckt der Britte,
Gierig wie Polypenarme aus,
Und das Reich der freien Amphitrite
Will er schließen wie sein eignes Haus.“

Jenes hohe Ziel, daß Deutschland einst durch seine Flotte in allen politischen Angelegenheiten seine Stimme geltend machen, daß es neben England, Frankreich und Rußland als Seemacht auftreten könne, dürfen wir nie aus den Augen verlieren. Für ein Land im Herzen Europas gelegen, von drei Meeren bespült, von einer Nation bewohnt, die durch Ausdauer und Besonnenheit sich vorzüglich zum Seedienst eignet, ist jenes Ziel kein unerreichbares Ideal.

Es muß von uns immer, als ein nationaler Ehrenpunkt, festgehalten werden, die ganze Nation muß es sicher im Auge behalten. Aber die Geschichte lehrt uns, daß Jahrhunderte dazu gehört haben, die englische Seemacht zu ihrer jetzigen Höhe zu erheben.

Zuerst müssen wir nur daran denken, das Nothwendigste zu thun, unsere Küsten und unsere Handelsschiffe zu schützen. Der Bau von Linienschiffen kann erst beginnen, wenn wir das dringendste Bedürfniß durch Ausrüstung kleinerer Schiffe befriedigt haben.

Uebrigens sind alle Erfordernisse zur Errichtung einer tüchtigen Marine vorhanden. Die Deutschen sind seit der ältesten

Zeit als gewandte, kühne Seemänner berühmt. Im Mittelalter herrschte die Hansa auf allen bekannten Meeren, während die Schifffahrt aller andern Nationen noch kaum der Rede werth war.

Lübeck, das Karthago des Nordens, kündigte dem König von Dänemark den Krieg an, und führte ihn glorreich zu Ende. Während aber die andern Völker in den letzten Jahrhunderten wohl erkannten, welche Quelle des Volkswohlstandes, welche Grundlage für politische Macht in der Schifffahrt liege: ergriff Deutschland, als trauriges Opfer innerer Zerrissenheit, keine Maßregeln seine Seemacht zu heben. Der Bund der Hansa zerfiel mit seiner alten Größe, das Reich, obgleich es Wallenstein zum Reichsadmiral ernannte, war niemals im Stande, ein Schiff vom Stapel laufen zu lassen. So mußte jeder deutsche Staat mit schwachen Kräften seine Schifffahrt zu unterstützen suchen; neun deutsche Flaggen werden noch heute von deutschen Schiffen geführt[6]). Nur eine allgemeine deutsche Flagge vermag sich Achtung zu verschaffen, die Zulassung einer Kniphäuser Flagge hängt von der Gnade der fremden Staaten ab.

Die nicht genügende Beschäftigung auf vaterländischen Schiffen und der Abscheu gegen den Militärdienst zwingt die rüstigen Söhne der Küstenländer oft fremdländischen Dienst zu suchen.

---

6) Preußen, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen, Hannover, Oldenburg, Rostock und — Kniphausen! Deutsche Vierteljahrsschr. 1844. III. Heft. S. 346.

Was würden diese kräftigen Männer erst leisten, wenn ihnen eine allgemeine deutsche Flagge ein erhöhtes Nationalgefühl gäbe, wenn sie, statt des verhaßten Militärzwanges, auf der Marine dienen dürften? Die Auswahl deutscher Seeleute würde die Bemannung derselben bilden. Preußen allein hat auf seinen Seeschiffen 11,000, Hamburg 2,500 Matrosen [7]), ohne diejenigen in Anschlag zu bringen, welche auf Küstenfahrern und Booten dienen. Die Mannschaft der Flotte wäre aus diesen Matrosen leicht zu recrutiren und sie würden dem englischen Schiffsvolk an Tüchtigkeit bald nichts nachgeben.

Schwieriger dürfte es freilich sein, im Anfang brauchbare Seeofficiere in hinreichender Anzahl zu erhalten. Wir würden uns zum Theil mit Ausländern, zum Theil mit gebildeten Capitänen von Handelsschiffen behelfen müssen. Ferner wären alle deutschen Officiere und Steuerleute, die sich in ausländischen Dienst befinden, sogleich abzuberufen und gegen günstige Bedingungen auf der deutschen Marine anzustellen. Für den Nachwuchs müßten tüchtigen Seecadettenschulen sorgen.

Das schönste Material zum Schiffsbau findet sich in den deutschen Wäldern vor, an welchen die Küstengegenden so reich sind. Wer Rügen, Pommern, Holstein kennt, weiß, welche herrliche Eichen- und Buchwälder dort noch stehen!

Eisen und Kupfer liegt in reichen Adern im Schooße unserer Gebirge. Die deutsche Leinwand ist weit berühmt, und unsere darniederliegende Industrie würde durch den starken Be-

---

7) Deutsche Vierteljahrschrift 1844. III. Heft. S. 346.

darf an Leinewand einen neuen Aufschwung nehmen. Ein einziges Linienschiff soll 47,000 Ellen Leinwand zu den einfachen Segeln brauchen.

Da wir für die Berechnung der Unterhaltungskosten einer Flotte keinen andern Anhalt haben, als die Etats der gegenwärtigen Seemächte, so führe ich dieselben nach den neuesten statistischen Notizen hier an:

England 6,732663 Pfd. Sterl.,
Frankreich 96,777720 Franken,
Nordamerika 7,449703 Dollars,
Niederlande 5,545632 holländische Fl.,
Schweden 1,414100 Thlr.
Dänemark 765,750 Thlr. (im Jahre 1844.)

Deutschland kann vorläufig nicht daran denken, eine Seemacht ersten Ranges zu werden; es kann jene ungeheuren Summen, welche Frankreich und England auf ihre Seemacht wenden, ohne den größten Schaden für seinen Volkswohlstand, nicht dem Marineetat einräumen. Bedenken wir freilich dagegen die ungeheure Ausdehnung unserer Seeküsten und die große Anzahl unserer Handelsschiffe, so können wir uns mit einer Flotte, wie der Dänischen, nicht begnügen wollen.

Markus Niebuhr berechnet in einem gediegenen Aufsatz „über die Seemacht des Zollvereins" (Archiv der politischen Oekonomie 1846) die jährlichen Ausgaben für eine Flotte welche zum Schutz der Zollvereinsstaaten hinreichen würde, auf 2,100,000 Thlr. Die Küsten des vereinigten Deutschlands sind doppelt so lang, als die Preußens, des einzigen seefahrenden Zollvereinsstaates, die Zahl der Handelsschiffe, welche den

Schutz einer Kriegsflotte erheischen, wächst um mehr, als das doppelte, wenn Mecklenburg, Hannover, die Hansestädte u. s. w. zu Einem Zollsystem sich mit verbinden, die Handelsverbindungen mit den überseeischen Plätzen werden ausgebreiteter und großartiger — die Kriegsflotte muß daher verhältnißmäßig auch noch einmal so groß sein, als sie Niebuhr für den Zollverein angenommen hat. Eine Summe von 4 Millionen Thaler würde ohngefähr hinreichen eine Flotte zu unterhalten, welche unsere Handelsinteressen überall zu vertreten, unsere Flagge zu schützen im Stand wäre.

Hierin wären freilich nur die jährlichen Unterhaltungskosten begriffen; die Erbauungskosten der Häfen und der ersten Einrichtung müßten durch eine neu zu creirende Reichsstaatsschuld gedeckt werden. Würde man jedoch mit der Einrichtung allmälig zu Werke gehen: so würden die Kosten des Neubaues vielleicht mit der zur Unterhaltung der vollständigen Flotte ausgesetzten Summe theilweise bestritten werden können.

Deutschland würde sich für das erste mit einer solchen Flotte zweiten Ranges, welche dem gegenwärtigen Bedürfniß hinlänglich genügen und nicht allzu große Opfer fordern würde, zufrieden stellen können. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, ob sich unsere oben ausgesprochenen kühnern Wünsche für Deutschlands Seemacht je erfüllen werden.

III. Gesandtschaften und Consulate.

Das krankhaftste Glied des ancien régime ist die Diplomatie. Kein Theil des ganzen Staatsorganismus bedarf einer so gänzlichen Umgestaltung, als dieser, im Treibhause

des Salons groß gewordene Schößling! Für jene flache Fadheit der Gesinnung, für jene Trennung vom gesunden Geiste des Volkslebens, für gespreiztes, hohles Vornehmthun war bis jetzt die Diplomatie eine wahre Hochschule. In Frankfurt im Bundestagspalaste, an jedem kleinen und großen Hofe trieben ihre Jünger jenen geschäftigen Müssigang, welchen man durch Geheimthun einen vornehmen und pikanten Anstrich zu geben wußte. Der Widerwille jedes Patrioten gegen dieses Treiben ist so entschieden, daß mancher in der Forderung einer volksthümlichen Diplomatie sogar einen Widerspruch finden mag.

Dennoch ist ein gutes Gesandtschaftswesen für jeden civilisirten Großstaat eine hochwichtige Angelegenheit.

1) Die volksthümliche Umgestaltung des Gesandtschaftswesens fordert, daß der einzelne Staat[1]) sein Gesandtschaftsrecht aufgiebt. Mag Deutschland im Innern so manche politische Mannichfaltigkeit bewahren, dem Auslande gegenüber darf es nur als politische Einheit auftreten. Wollen wir aber, daß kein Staat mehr Sonderinteressen hat, so müssen wir ihm auch die Organe abschneiden, durch welche er sie verfolgen könnte.

Das Reichsoberhaupt ernennt die Gesandten des deutschen Bundesstaats.

---

1) Vielleicht könnte man den einzelnen Fürsten das Recht lassen Etiquettengesandtschaften (ambassades de cérémonie ou d'étiquette) bei Familienangelegenheiten, Thronbesteigungen zu schicken, deren Kosten sie natürlich von ihrer Civilliste bestreiten müßten.

Kein einzelner Staat behält noch ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei; Deutschlands Verkehr mit dem Auslande findet seinen großartigen Mittelpunkt in dem Gesammtministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Frankfurt. Nur so kann unsere auswärtige Politik eine wahrhaft volksthümliche werden, nur unter dieser Bedingung verschwindet jene Engherzigkeit spezieller dynastischer Interessen, welche bisher die Triebfeder unseres diplomatischen Verkehrs war. Mit dem lächerlichen Schauspiel hechingscher und schwarzburgscher Ministerresidenten verschwinden zugleich die unnützesten Ausgaben vom Budget der Einzelstaaten.

2) Die auswärtigen Angelegenheiten dürfen der Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertreter nicht länger entzogen sein. Ein mündiges Volk darf nichts in schweigender Unterthänigkeit über sich ergehen lassen, was die Häupter willkürlich beschließen. Es ist ein greller Widerspruch, die Zustimmung des Volkes für das unbedeutendste Gesetz im Innern zu fordern, aber Kriegs- und Friedensbeschlüsse, Alliancen und Staatsverträge dem willkürlichen Abschluß der Regierungen zu überlassen. Es ist eine Ehrensache der Völker, daß das politische Prinzip, welches die Regierung in auswärtigen Angelegenheiten befolgt, dem Geiste der Nation, dem Organ des vernünftigen Volkswillen möglichst entspreche.

3) Haben wir diese beiden Punkte errungen: so ist die völlige Umgestaltung des diplomatischen Personals eine nothwendige Consequenz. Ich lege nicht viel Werth auf die Forderung, daß mehr „bürgerliche" Namen im diplomati-

schen Corps figuriren; aber ich verlange bürgerlich gesinnte, volksthümliche Männer.

In unseren Tagen, wo ein Guizot, ein Eichhorn der Macht der öffentlichen Meinung unterliegen mußten, wo aber die lichtvollen Gestalten eines Grafen Schwerin, eines Freiherrn von Gagern voranstrahlen auf dem Wege der wahren Freiheit, finden wir an bürgerlichen Namen der Staatsmänner keine Garantie für Volksthümlichkeit und hochherzige Gesinnung.

Jetzt wo es nicht mehr gilt Berichte über Hoffestlichkeiten einzusenden und Geburtsgratulationen abzustatten, sondern die politischen und materiellen Interessen eines großen, mächtigen Volkes mit Umsicht und klarem, staatsmännischen Blick wahrzunehmen, dürfen Gesandtschaftsposten nicht mehr als Sinecuren für oberflächliche, seichte Hofmänner betrachtet werden. Nur gründlich gebildeten, patriotischen Männern darf man die Vertretung Deutschlands im Auslande übertragen, in welchem Kreise der Staatsbürger sie sich auch vorfinden mögen. Eine nothwendige Forderung an jeden Gesandten sei eine wissenschaftliche staatsrechtliche Bildung, gediegene Kenntniß Deutschlands in politischer, gewerblicher und merkantiler Beziehung, gründliche Einsicht in die speziellen Verhältnisse des Staates, bei welchem er accreditirt ist[2]).

---

2) Die Nordamerikaner wissen sehr wohl, was eine gute Vertretung im Auslande werth ist. Sie halten es für keine Verschwendung tüchtiger Kräfte, wenn sie hoch begabte Staatsmänner in das Ausland schicken. Der Name Wheaton steht in Deutschland noch in hoher Achtung.

Für diejenigen Länder, zu denen wir vorzugsweise im Handelsverkehr stehen, sollte man den Gesandtschaften außerdem Männer attachiren, welche durch eine gründliche Fachkenntniß der Gewerbe und des Handels neue Verbindung für Deutschland anzuknüpfen, die schon bestehenden fortzubilden, besonders befähigt wären[3]). Organisiren wir die diplomatische Verbindung nach diesen Grundsätzen, so werden wir für ein verhältnißmäßig unbedeutendes materielles Opfer die größten Vortheile haben. Ein zweckmäßig eingerichtetes Gesandtschaftswesen zieht seine Fäden über alle civilisirten Staaten hin und läuft, wie in einem Knotenpunkte, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammen. Der innige Zusammenhang aller Nationen ist eine große Errungenschaft der Neuzeit, welche weder das Alterthum, noch das Mittelalter in ähnlicher Weise kannte. Die Verhältnisse aller Staaten greifen, wie lebendige Glieder eines großen Organismus, in einander; jede wesentliche Veränderung in dem einen wirkt elektrisch auf alle andern. Eine Staatsregierung bedarf daher eines Organes, durch welches sie in die Verhältnisse der entferntesten Staaten mit hellem Blicke zu schauen vermag; die Diplomatie ist das Argusauge der Regierung.

Argwöhnische Mißhelligkeiten und kleine Differenzen werden durch eine geschickte Unterhandlungskunst leicht beigelegt, während vielleicht sonst ein unheilbarer Riß entstehen würde. Freundschaftliche Verbindungen und Verträge vom größten

---

3) Hierzu wären Industrielle und Kaufleute von tüchtiger Bildung zu empfehlen.

Nutzen werden geschlossen, wenn der Gesandte mit Umsicht und Geschick zu Werke geht.

Neben diesen Gesandtschaften, mit eigentlichem diplomatischen Charakter, würde eine Errichtung gemeinsamer deutscher Consulate die wohlthätigsten Folgen für Handel und Schifffahrt haben. Alle deutschen Regierungen haben es sich freilich angelegen sein lassen, in allen Ländern Consulate zu errichten, aber der Consul eines kleinen Staates hat nicht die geringsten Mittel sein Ansehen geltend zu machen, seinen Beschwerden Nachdruck zu verschaffen. Welch' andere Sprache kann ein französischer oder russischer Consul führen, als ein gothaischer oder mecklenburgischer! Ein kleiner Staat muß sich ferner damit begnügen, Kaufleute zu Consuln zu machen, welche dieses Geschäft nur nebenbei betreiben, indem sie keine Besoldung haben, sondern nur auf die Consulatssporteln angewiesen sind. Wie selten wird sich ein solcher Consul die Mühe geben, gründliche Berichte über die Handels- und Industrieverhältnisse des betreffenden Landes einzusenden. In den meisten Fällen wird er das Consulat nur als leeren Titel betrachten.

Sobald wir gemeinschaftliche Consulate haben, werden angemessene Besoldungen ausgesetzt und die tüchtigsten Männer zur Besetzung dieser wichtigen Stellen ausgewählt werden können.

Ein freies, mächtiges Volk, welches nur hochgebildete, volksthümliche Staatsmänner zu seinen Vertretern im Auslande bestimmt, verlangt von ihnen keinen äußern Glanz, keinen Pomp mit Equipagen und Livreen. Weil aber jede Rücksicht auf Geburt und Reichthum bei der Wahl der Gesandten weg-

fallen soll, so muß durch ein angemessenen Gehalt für ein anständiges Auskommen der Geschäftsträger gesorgt werden. Die erste Classe der Gesandten, Ambassadeurs, Großbotschafter, verlangen einen hohen Aufwand, ohne dadurch mehr reelle Vortheile zu gewähren, als einfache Geschäftsträger. Sie dürfen deshalb, als ein Spielwerk monarchischer Laune, im deutschen Finanzetat nicht figuriren [4]). Bei den größern Staaten werden Ministerresidenten, bei den kleinern Geschäftsträger, Chargés d'affaires, uns hinreichend vertreten. Jedem der ersteren wird wenigstens ein Legationssecretär beigegeben werden müssen, den zweiten nur bei besonderer Anhäufung der Geschäfte. In Europa werden Gesandte in Paris, London, Constantinopel, Lissabon, Haag, Neapel, Madrid, Kopenhagen, Stockholm, Turin, Brüssel, in der Schweiz anzustellen sein. Außerdem müssen wir die Verbindung mit Amerika immer umsichtiger zu erweitern und uns günstigere Handelsverträge auszuwirken suchen.

Die südamerikanischen Staaten, besonders Brasilien, können für uns von immer größerer Wichtigkeit werden. Daher dürfen wir nicht nur in Washington vertreten sein, sondern müssen auch in Riojaneiro, Buenos-Ayres, La Plata deutsche Geschäftsträger haben.

Preußen hat unter allen größern Staaten sein Gesandtschaftswesen am sparsamsten und einfachsten eingerichtet. Obgleich es an allen genannten europäischen Höfen, und außer-

---

4) Preußen hat diese unnütze, kostspielige Einrichtung schon längst abgeschafft.

dem in Washington Gesandtschaften unterhält, beträgt der Etat der auswärtigen Angelegenheiten doch nur:

735,920 Thlr.

Davon kommen 94,677 auf das Ministerium selbst, 527,251 auf Gesandtschafts- und Consulatgehalte, 113,992 auf sonstige Ausgaben. Der preußische Maßstab wird im Allgemeinen für das deutsche Gesandtschaftswesen als normgebend betrachtet werden können; nur wird der vermehrte Geschäftskreis öfters eine Erweiterung des Personals erheischen.

Rechnen wir, daß die Errichtung mehrerer außereuropäischen Gesandtschaften, welche Preußen bisher nicht unterhielt, ebenso Anstellung besoldeter Consuln in allen großen Hafenplätzen, Vermehrung des Personals im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht unterbleiben kann, so werden wir wohl den Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf eine Million ansetzen müssen.

IV. Gehalte der übrigen Reichsbeamten und der Mitglieder des Volksparlaments.

Die Frage nach dem Reichsoberhaupt bewegt die Gemüther der ganzen Nation, bald wird sie auch die constituirende Nationalversammlung beschäftigen. Gediegene, patriotische Männer haben diese Frage so gründlich beantwortet, daß ich sie hier nicht noch einmal zu erörtern wage. Nur einen Wunsch spreche ich aus: möge eine engherzige Sparsamkeit hier nicht die leitende Maxime der Politik werden, möge man bedenken, daß eine Verfassungsform vor allem Rechtssicherheit geben muß, daß jede Halbheit, jedes Provisorium die Rechtsunsicher-

heit nur vermehrt und so der Credit, dieser mächtige Faktor des Volkswohlstandes, nicht wieder gehoben werden kann, daß, während man eine verhältnißmäßig kleine Summe zu sparen meint, durch die fortdauernde Creditlosigkeit viele Millionen verloren gehen.

Bei jeder Verfassungsform aber wird eine Reihe von Reichsbeamten nothwendig sein, welche den Centralpunkt der Verwaltung für allgemein deutsche Angelegenheiten bilden.

Minister, welche dem Volksparlament über ihre Maßregeln verantwortlich sind, werden an der Spitze jedes Departements stehen. Wenn wir annehmen, daß die Geschäfte der einzelnen Ministerien durch den fast um das Dreifache vermehrten Wirkungskreis umfangreicher sein werden, als die der preußischen, auf der andern Seite aber vieles erspart werden kann durch die Vereinfachung des Geschäftsganges, so werden die Ansätze des preußischen Etats zu Grunde gelegt werden können, die Posten aber für das deutsche Reich verdoppelt werden müssen. Ueber die einzelnen Ministerien bemerke ich Folgendes:

1) Mit dem Wegfallen der particulären Armeen giebt es in Deutschland auch nur Ein Kriegsministerium, unter dem sämmtliche Militärangelegenheiten, Festungswesen und Remontedepots stehen. Die Erhaltung desselben ist mit in dem Militäretat begriffen.

2) Die Ausgaben für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind unter III. inbegriffen.

3) Ebenso die des Marineministeriums unter II.

4) Das Finanzministerium wird ein höchst umfangreiches

Personal erfordern, indem die wichtigsten Posten von den Etats der einzelnen Staaten verschwinden und auf das Reichsbudget kommen werden. Die Verwaltung der Reichssteuern, der Zölle, das Staatsschuldenwesen, die Münze gehören zu diesem Departement. Die Unterbeamten, welche zur Erhebung der Steuern bestimmt sind, würden von den einzelnen Staaten besoldet; nur die Centralbehörde für die Finanzen wäre aus der Reichskasse zu unterhalten. Der Ansatz für das preußische Finanzministerium betrug für das Jahr 1844 158,653 Thlr., für das deutsche Finanzministerium würden wenigstens 300,000 Thlr. auszusetzen sein. Dazu käme noch eine Oberrechnungskammer zur Prüfung des gesammten Reichsrechnungswesens, welche mit ihrem ausgedehnten Personal ungefähr 100,000 Thlr. Erhaltungskosten fordern würde.

5) Mag die Justiz in der Regel dem einzelnen Staate überlassen bleiben, so wird doch auch hier durch gemeinschaftliche Gesetzgebung eine Einheit zu erstreben sein. Ein höchster Staatsgerichtshof wird für die Streitigkeiten der Staaten unter einander, die Beschwerden der Landstände gegen die Fürsten, die Ministeranklagen zu errichten sein. Das Reichsjustizministerium wird jede Justizvereinigung der Territorialgerichte, jede Cabinetsjustiz, sowohl auf Antrag der Verletzten, als von Amtswegen, zu rügen und abzustellen haben. Da die Thätigkeit des Justizministeriums, mit Ausnahme der auszuarbeitenden und vorzulegenden Gesetzentwürfe, zwar von großer Wichtigkeit, aber von geringem Umfang sein wird, indem dasselbe mehr subsidiär und überwachend dasteht, so

dürfte die Summe von 100,000 Thlrn. eine hinreichende Ausstattung desselben sein.

6) Ein Ministerium des Cultus und des Innern kann es, dem Wesen des Bundesstaates nach, nicht geben, indem diese Zweige den einzelnen Staaten und deren Regierungen verbleiben müssen. Auch die nordamerikanische Union überläßt den Einzelstaaten ihre innere Verwaltung vollständig. Würden wir diese Verhältnisse an die Centralbehörde verweisen, so würden wir den einzelnen deutschen Staaten selbst ihre untergeordnete Selbstständigkeit nehmen, und sie zu bloßen Provinzen, Deutschland aber nicht zum Bundesstaat, wie Nordamerika, sondern zum einfachen Staat, wie Frankreich, machen. Natürlich werden einzelne Institute der innern Verwaltung, welche eine einheitliche Gestaltung in ganz Deutschland erheischen, ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt in der Centralbehörde finden, vor allen das Post- und Eisenbahnwesen [1]). Besondere Ausgaben für die Unterbeamten, welche die Maßregeln der Ministerien ausführen, sind nicht zu berechnen, da die Beamten der einzelnen Staaten, dem Reichsoberhaupt und Parlament gegenüber, als vollziehende Executivbehörden dastehen und mit die Pflicht haben, alle gemeinschaftlichen Anordnungen ohne weiteres zu vollziehen.

---

1) Ueber diese Institute, welche sich selbst zu erhalten oder sogar einen Ertrag zu gewähren haben, wird im dritten Abschnitte die Rede sein.

Das Parlament.

Nehmen wir an, daß aus 75,000 Menschen ein Abgeordneter erwählt wird: so erhalten wir, bei einer Bevölkerung von 44 Millionen, ungefähr 600 Deputirte, wenn dazu noch die Abgeordneten der kleinen Staaten kommen, welche nicht 75,000 Einwohner haben.

Natürlich muß das Parlament jährlich zusammentreten, und wenigstens 3 Monate berathen.

Der Sitz des Parlaments und der Centralbehörde wird entweder in Frankfurt oder einer andern großen Stadt Deutschlands sein, wo der Lebensunterhalt, besonders für die Zeit der Reichstagssitzungen, höchst kostspielig sein wird. Nach dem ächt demokratischen Prinzip, welches die Wählbarkeit an keinen Census bindet, muß auch dem Unbemittelten der Eintritt in das Parlament durch hinreichende Diäten möglich gemacht sein. Fünf Thaler des Tages würden nicht zu viel sein, besonders wenn die Mitglieder nicht außerdem noch Reisekosten ersetzt erhielten.

Für ein dreimonatliches Zusammenbleiben des Parlaments (den Monat zu 30 Tagen gerechnet) würde sich eine Summe von 270,000 Thlr. herausstellen. Zu den Diäten der Deputirten kämen noch die Ausgaben für die Präsidenten und das Secretariat, die Stenographen, vollständiger Druck der Verhandlungen, Unterhaltung des Gebäudes u. s. w., welche sich etwa auf 80,000 Thlr. belaufen möchten; somit würden 350,000 Thlr. hinreichen, um das großartigste und erhabenste

Werk der deutschen Nation in würdiger Weise zu erhalten [1]).

Neben dieser Volkskammer werden, nach Analogie des amerikanischen Senates, die Vertreter der einzelnen Regierungen stehen, deren Mitwirken zu allen Reichsbeschlüssen nothwendig zum Begriff des Bundesstaats gehört. Diese Gesandten, als Vertreter einzelner Staaten, sind nicht dem Budget des Reichs, sondern dem der betreffenden Regierungen zuzuweisen.

Staatsgerichtshof.

Dieses wichtige und großartige Tribunal müssen wir uns durch die gesinnungsvollsten und tüchtigsten Männer, durch die gediegensten Rechtskundigen besetzt denken! Ein anständiger Gehalt muß ihnen eine würdige Stellung zusichern. Ich rechne für dieses Gericht eben so viel, wie für das Geheimeobertribunal und den Cassationshof zu Berlin im Jahre 1847 ausgesetzt worden ist, 150,000 Thlr.

Zusammenstellung.

Militäretat	55,000,000 Thlr.
Marineetat	4,000,000 Thlr.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	1,000,000 Thlr.
Finanzministerium (mit Einschluß der Oberrechnungskammer) .	400,000 Thlr.
Justizministerium	100,000 Thlr.
Parlament	350,000 Thlr.
Staatsgerichtshof	150,000 Thlr.
Summa	61,000,000 Thlr.

1) Die ersten Jahre würde das Parlament fast permanent zusammen sein müssen, also größere Ausgaben verursachen. Dieser Mehrbetrag käme mit unter die Rubrik der außerordentlichen Ausgaben.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß eine bedeutende verzinsliche Reichsstaatsschuld creirt werden muß zur Erbauung der Flotte und der Festungen, zur Herstellung der nothwendigen Gebäude u. s. w., daß die Erhaltung eines Reichsoberhauptes in Rechnung zu bringen ist, und auf jedem Finanzetat außerdem auch außerordentliche Ausgaben angesetzt sein müssen. Für alles dieses wird wenigstens eine Summe von 9 Millionen anzunehmen sein, das ganze Reichsbudget also 70 Millionen Thlr. betragen.

Vergleichen wir diese Summe mit den Ausgaben des französischen Staats, welche am 14. Juli 1847 in der Deputirtenkammer auf 1446,210,170 Fr. festgesetzt wurden, so ist unser Reichsbudget verhältnißmäßig klein. Aber man muß bedenken, daß in Deutschland noch die einzelnen Staaten fortbestehen und ebenfalls ihr Spezialbudget haben werden. Durch das Wegfallen des Etats für das Militärwesen und die auswärtigen Angelegeheiten wird das Budget der einzelnen Staaten sich so weit verringern[2]), daß dadurch eine Ausgleichung mit den neuen Reichslasten eintreten kann.

2) In Preußen würde das Budget geradezu auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Die Einnahmen des deutschen Reichs.

In der Finanzwissenschaft hat man die Frage aufgestellt, ob sich die Einnahmen nach den Ausgaben, oder die Ausgaben nach den Einnahmen richten sollen? Diese Frage kann jedoch nur dann eine genügende Beantwortung finden, wenn wir zwischen den Ausgaben einen Unterschied machen. Dringende, nothwendige Bedürfnisse müssen jedenfalls befriedigt, die Einnahmen also in diesem Falle nach den Ausgaben geregelt werden. Der Staat darf hier keinen Abzug dulden, mag auch die Aufbringung noch so drückend für den Volkswohlstand sein. Ausgaben jedoch, welche nur einen Nützlichkeitszweck haben und auch im Nothfall gestrichen werden können, müssen sich nach den Einnahmen richten. So kann wohl ein Staat, der in schlimmen Finanzverhältnissen sich befindet, seine Ausgaben für Kunst und Wissenschaft beschränken, unter keiner Bedingung aber darf er die Aufrechterhaltung seiner nothwendigen Vertheidigungsmittel gegen auswärtige Angriffe außer Augen setzen.

Die Posten, welche auf dem Budget des deutschen Reichs stehen, sind nothwendige Erfordernisse für unsere natio-

nale Selbstständigkeit, für die Erhaltung unserer Freiheit, für die Ehre unseres Volks. Es handelt sich hier um die höchsten, heiligsten Güter; daher müssen diese Einnahmen unter jeder Bedingung herbeigeschafft werden.

Jede Abgabe ist an sich ein Uebel, indem ein Theil des Volksvermögens dem Verkehr, der Industrie, der freien Verwendung der Staatsbürger entzogen wird; aber bei einem nothwendigen Uebel haben wir nur darauf zu sehen, daß es so klein wie möglich bleibe, daß seine nachtheiligen Folgen möglichst beschränkt werden.

Die Einnahmen aus den Zöllen.

Die herrschende Ansicht scheint zu sein, daß die Zölle für die Befriedigung der Reichsbedürfnisse hinreichen würden. Man denkt dabei an das Beispiel des nordamerikanischen Bundesstaats, dessen Bedürfnisse hauptsächlich durch die Zolleinnahmen gedeckt werden [1]).

Mit der Errichtung der Reichsverfassung wird der Zollverein sich über ganz Deutschland erstrecken, die Zollinien werden also an die neuen Reichsgrenzen gelegt werden. Die Einnahmen des Zollvereins, welche im Jahre 1842 20,995,376 Thlr. betrugen, werden sich ungefähr auf 33½ Million steigern, wenn wir die Menschenzahl als Maßstab des ausländischen Handels und somit der Zolleinnahmen betrachten [2]). Die Gemeinschaft-

1) Die nordamerikanische Union hat als Finanzquelle außerdem noch den Verkauf der Ländereien.

2) Im Jahre 1842 betrug die Zahl der Einwohner im Zoll-

lichkeit der Erhebung führte schon jetzt zu einer allgemeinen Zollvereinskasse, aus welcher auf die einzelnen Staaten die verhältnißmäßigen Summen repartirt wurden. Bei dem größern Umfange, welchen jetzt der Zollverein haben wird, wird die Erhebung natürlich ebenfalls durch gemeinschaftliche Reichsbeamte besorgt werden. Nichts ist daher natürlicher, als daß man die Einnahmen der gemeinschaftlichen Zolllinien von nun an nicht mehr repartirt, sondern die Reichskasse unmittelbar auf dieselben anweist. Allein eine andere Frage ist es: ob wir die Reichseinnahmen allein auf das Zollwesen gründen wollen? Die Bequemlichkeit der gemeinschaftlichen Erhebung scheint viele hierfür zu bestimmen, allein ich halte diese Ansicht für verwerflich aus dem Gesichtspunkte einer geläuterten Staatswirthschaft betrachtet.

Die Gründe, welche gegen die ausschließliche Anweisung der Reichskasse auf die Zolleinnahmen sprechen, sind folgende:

1) Diese Einnahmen sind unsicher, die Höhe derselben hängt besonders von der Consumtion ausländischer Produkte ab. Eigenthümliche Handelsconjunkturen können eine bedeutende Verminderung der Einfuhr herbeiführen. Gerade in den Zeiten, wo der Staat der reichsten Einnahmen bedarf, versiegen diese Quellen am schnellsten. Im Kriege liegt der Handel darnieder, der verminderte Volkswohlstand führt zu einer Beschränkung der Consumtion, und

---

verein 27,142,116. Die Einnahme, nach Abzug der Verwaltungskosten, 20,995,000, also auf eine Person 22 Sgr. 10 Pf.

somit ist einem Staate, welcher keine andere Hülfsquelle hat, der Lebensnerv zerschnitten.

2) Ein großer Mangel dieser Einkünfte liegt ferner darin, daß es schwer ist, sie in ein entsprechendes Verhältniß zu den Ausgaben zu setzen. Bringen die Zölle in einem Jahre weniger als gewöhnlich ein, so ist der Staat genöthigt, Anleihen zu machen; bringen sie aber mehr ein, so werden die unvorgesehenen Ueberschüsse leicht ohne Noth ausgegeben. Giebt es jedoch außerdem noch direkte Steuern, so läßt sich der Ausfall durch eine Erhöhung derselben decken; bei einem Ueberschusse der Zölle werden die direkten Abgaben vermindert.

3) Die Zölle haben zum großen Theil einen mehr gewerbspolitischen, als finanziellen Zweck. In Ansehung der Schutzzölle bezeichnet schon der Name, daß sie die inländische Industrie gegen die Concurrenz des Auslandes schützen sollen. Der Gewinn, welcher sich dabei herausstellt, soll dem Staate zu Gute kommen; aber er darf nie als Zweck bei Anlegung eines Zolles betrachtet werden, er ist etwas Zufälliges, Nebensächliches. Wenn ein Gewerbe bisher durch Zoll geschützt wurde und viele Menschen beschäftigte, so würden wir durch Aufhebung des Zolles der inländischen Industrie den größten Schaden thun. Ebenso mag durch einen mäßigen Zoll ein nützliches Gewerbe gehoben werden, besonders wenn vorauszusehen ist, daß es später sich auch ohne Zoll erhalten kann. Nur Gründe dieser Art dürfen unser Zollsystem regeln, nicht der Gesichtspunkt der erhöhten Staatseinnahme. Der Staat muß in jedem Augenblicke im Stande sein, den einträglichsten Zoll aufzugeben, wenn er einsieht, daß er durch denselben die

inländische Industrie bedeutend beeinträchtigt. Ist aber der Staat auf die Zölle als Haupteinnahme hingewiesen, so muß er sich an dieselben, als einzigen Rettungsanker anklammern, mag er dadurch auf Handel und Industrie noch so ungünstig einwirken.

4) Nur durch eine Vermittelung zwischen den Extremen in der deutschen Handelspolitik ist für jetzt eine Einheit anzubahnen. Während die süddeutschen Industriellen fast einstimmig Erhöhung der Schutzzölle verlangen, gilt in den Hansestädten und in Norddeutschland die Handelsfreiheit als Evangelium.

In Hamburg und Lübeck herrschte bis jetzt ein entschiedener Widerwille gegen den Zollverein, weil man in demselben das Prohibitivsystem verabscheute; im südlichen Deutschland regte sich vor mehreren Jahren schon eine Partei, welche sich vom Zollverein loszureißen drohte, weil die preußische Regierung ein zu gemäßigtes System im Bezug auf die Schutzzölle verfolgte. Beide Richtungen bewegen sich in Extremen! Anzuerkennen ist, daß Handelsfreiheit der normale, gesunde Zustand des Völkerverkehrs ist, also das Ideal, welches wir zu erstreben haben. Aber da der Handel ein Band ist, welches alle Völker mit einander verbindet, so muß selbst der größte und mächtigste Staat seine Maßregeln nach dem Verfahren der andern Nationen einrichten. Eine Gewährung vollkommener Handelsfreiheit dürfte keine Maßregel eines einzelnen Staats sein, sondern müßte von einer allgemeinen Völkerübereinkunft ausgehen. So lange dieses Ideal unerreichbar ist, können wir Zölle, als gewerbspolitische Einrichtungen, nicht entbehren. Aber wir dürfen nicht

daran denken, die Zölle immer von Neuem auszudehnen und zu erhöhen. England, welches im Geiste des Merkantilsystems nicht nur seine Industrie, sondern auch seinen Ackerbau durch Zölle zu schützen versucht hat, welches uns von den Schutzzöllnern als handelspolitisches Ideal hingestellt wurde, geht immer mehr von seinem frühern Prinzip ab; zum bittern Spott für die Lobredner seiner frühern Handelspolitik, ist Cobdens Sieg vielleicht nicht mehr fern. Die Geschichte möge uns lehren, daß die Schifffahrtsakte zu Englands übernatürlich schnell aufgeblühtem Handel entschieden beigetragen, daß sie aber auch die tiefen socialen Uebelstände, die Aufhäufung des Reichthums in einzelnen Händen und Verarmung der Massen zu verantworten hat.

5) Die Zölle sind als indirekte Steuern von allen jenen Mängeln nicht frei, welche diesen überhaupt zur Last gelegt werden. Das erste Prinzip eines tüchtigen Staatslebens, die Gerechtigkeit, wird durch sie verletzt, denn eine zufällige, ungerechte Vertheilung ist nicht zu vermeiden.

6) Sind die Zollsätze hoch, so ist das Umgehen des Gesetzes durch Schmuggelhandel zu befürchten. Waaren, welche auf diese Weise keine Abgabe bezahlen, kommen dennoch zu höhern Preisen an die Consumenten. Es wird gewissermaßen eine Steuer erhoben, welche aber nicht der Staat, sondern unredliche Privatleute beziehen.

7) Die Erhebungskosten, welche durch die Heere von Zollaufsehern und Mauthbeamten hervorgerufen werden, verschlingen einen großen Theil der Einnahmen. Diese Einrichtungen entziehen somit dem Volkswohlstand große Summen, welche der Staatskasse nicht einmal Gewinn bringen.

8) Der Einfluß des Zollwesens auf die Sittlichkeit der Staatsbürger ist ein verderblicher, indem durch dasselbe die Achtung vor dem Gesetze untergraben wird. Die Verlockung zu der Umgehung desselben ist so reizend, daß aus dem Schmuggelhandel ein förmliches Gewerbe gemacht wird. Jener ächt politische Geist, welcher die Gesetze des Vaterlandes über alles heilig hält, verliert an Kraft, wenn es Gesetze giebt, deren Uebertretung nach der Meinung der Meisten nicht unsittlich ist.

Mögen diese Gründe uns abhalten, die finanzielle Basis unseres neuen Reichs, dessen erster Grundsatz Gerechtigkeit und Freiheit sein soll, allein und für immer auf ein Institut zu gründen, welches bei einer größern Ausdehnung die vollste Unfreiheit des Handels mit sich bringen, ja uns endlich dem verderblichen Merkantilsystem ganz in die Hände liefern würde. Ich erkenne an, daß diese Art der indirekten Steuern noch lange Zeit beibehalten werden muß, weil der Staat das Geld nothwendig braucht und es noch an bessern Quellen fehlt, aber ich halte es für ein Unglück, wenn er den Grundsatz sanktionirt, daß der Zweck der Zölle kein vorherrschend gewerbspolitischer, sondern ein finanzieller ist.

Die Folge dieses Grundsatzes wäre, daß bei jeder Erhöhung der Staatsbedürfnisse alte Zölle hinaufgeschraubt und neue Zölle erfunden werden müßten, ohne Rücksicht auf ihren gewerbspolitischen Nachtheil.

Möge sich eine gemäßigte Handelspolitik, wie bis jetzt im Zollverein, so in dem neuen Reichszollsystem behaupten, möge der gewerbspolitische Gesichtspunkt immermehr

der herrschende werden, möge man das Zollwesen aber zu keinen finanziellen Operationen mißbrauchen.

Die Zölle werden so eine ergiebige Quelle der Einkünfte sein, aber dem Staate muß noch eine andere, sicherere durch direkte Steuern eröffnet werden.

Direkte Steuern.

In den meisten zusammengesetzten Staaten (Staatenstaaten) hat man das System der mediaten Besteuerung gehabt, indem die Aufbringung der erforderlichen Summen den einzelnen Staaten überlassen wurde. Dieser Grundsatz galt in den griechischen Bündnissen der Amphiktyonen und der Achäer, in den hanseatischen und eidgenössischen Bundesrepubliken der neuern Zeit. Das deutsche Reich, ein zusammengesetzter Staat mit einem Kaiser an der Spitze, hat es zu keinem geordneten Reichshaushalt bringen können, weil sich die Reichsstände nie zu einer ordentlichen[1]) Reichssteuer verstanden. Nur in Fällen der Noth, wo das Reich durch Krieg in Gefahr gebracht wurde, erreichte der Kaiser von seinen Ständen außerordentliche Reichssteuern. Für die Umlage der Reichssteuern galt ein doppeltes Prinzip, das des gemeinen Pfennigs und das der Römermonate[2]).

So lange das Reich noch mehr der eigentliche Schwer-

1) Die einzige regelmäßige Abgabe war der s. g. Kammerzieler, ein Beitrag zur Erhaltung des Reichskammergerichts.

2) Siehe Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte B. III. S. 320 und Lang, Geschichte der deutschen Steuerverfassung S. 184.

punkt der Souveränität war, und die Verbindung zwischen denselben und den einzelnen Unterthanen nicht durch die entwickelte Landeshoheit zerrissen, wendete sich das Reich unmittelbar an den einzelnen Reichsunterthanen und erhob von ihm die Reichssteuer. Selbst der Reichsfürst erschien hier nur als Unterthan, und mußte eine Vermögenssteuer entrichten. Ein Subcollekturrecht, wonach jeder Reichsstand die Last beliebig hätte vertheilen können, war dabei ausgeschlossen. Die erste allgemeine Umlage des gemeinen Pfennigs fand 1431 auf dem Reichstage zu Nürnberg statt. 1492 wurde der Anschlag auf dem Reichstage zu Coblenz also gemacht:

Feuerstatt in einer Stadt =	$^1/_4$ Fl.
auf dem Lande =	$^1/_2$ Fl.
Ein Churfürst oder reicher Fürst	200 Fl.
Ein anderer Fürst	100 Fl.
Ein Graf	10 Fl. u. s. w.

Eine solche Umlage nach dem gemeinen Pfennig wurde 1431, 1471, 1495, 1500, 1512, 1518, 1542 beschlossen. Weder Fürst noch Prälat, weder Mittelbarer noch Unmittelbarer, durfte sich dieser Abgabe entziehen.

Nicht einmal die Erhebung dieser Reichssteuer fand durch ständische Beamte, sondern durch kaiserliche Schatzmeister statt. In den einzelnen Gemeinden waren die Pfarrer mit der Erhebung beauftragt; das erhobene Geld lieferten sie an einen kaiserlichen Pfennigmeister ab, deren es sieben im Reiche gab.

Diese Pfennigsteuer rief gerade durch ihre Trefflichkeit unter den Reichsständen die entschiedenste Abneigung hervor. Ihre

Gerechtigkeit, mit welcher sie die Reichsten grade am meisten zur Besteuerung heranzog und selbst die Fürsten nicht verschonte, machte ihr den hohen Adel zum Feind. Je schneller das deutsche Reich aus einem Staate ein loser Föderativverband wurde, um so mehr fand man das Prinzip der immediaten Steuererhebung in Widerspruch mit der entwickelten Landeshoheit. So kam es dahin, daß das mediate System der Römermonate bald die Pfennigsteuer ganz verdrängte. Diese Römermonate wurden auf die Reichsstände nach einer Matrikel vertheilt; den einzelnen Ständen stand es frei, sie nach Belieben auf ihre Unterthanen zu repartiren. Die Fürsten und Reichsunmittelbaren entzogen sich daher immer mehr den Besteuerungen und wälzten die ganze Last auf ihre Unterthanen; die Ritterschaft und die Geistlichkeit wußte sich ebenfalls bald zu befreien, so daß nur Bürger und Bauern die Lastträger blieben. Wenn auf den Reichstagen des 16ten Jahrhunderts die Frage erhoben wurde, ob eine Reichssteuer nach dem gemeinen Pfennig oder nach Römermonaten umzulegen sei, so stimmten der Kaiser und die Städte meist für das erste, die Fürsten für das zweite Prinzip. Kaiser Rudolf II. versuchte 1608 zum letzten Mal, die Reichssteuer nach dem gemeinen Pfennig umzulegen; sein Plan scheiterte an der Selbstsucht der Fürsten. Von dieser Zeit an kommen nur noch Römermonate als Reichssteuern vor.

Der Finanzzustand des deutschen Reiches war der kläglichste von der Welt. Selbst wenn die Reichssteuern, nach langen Bemühungen, verwilligt waren, gingen sie oft kaum

zur Hälfte ein [3]). In dem Mangel an finanziellen Kräften lag der Hauptgrund der ohnmächtigen, erbärmlichen Politik des alten deutschen Reiches.

Das neue wiedergeborene Reich, welches kein loser Staatenbund sein soll, muß vor allen das Recht der unmittelbaren Steuererhebung besitzen. Den Begriff eines Bundesstaats verwirklicht hier die nordamerikanische Verfassung, welche dem Congreß das Recht einräumt, Steuern, Auflagen, Zölle und Waarensteuern aufzuerlegen und zu erheben, mit der besondern Bestimmung, daß alle Auflagen und Steuern durch die ganzen vereinigten Staaten gleichförmig sein müssen [4]).

Das gegenwärtige System des deutschen Bundes, welches die Bundeskasse auf Beiträge der einzelnen Staaten anweist, widerspricht der Idee einer staatlichen Einheit. Die Rechte aller deutschen Staatsbürger sollen gleichmäßig geordnet, nicht der Willkür der einzelnen Regierungen überlassen sein. Behielten wir aber das System der mediaten Besteuerung bei, so könnte in

3) Kaiser Siegmund versicherte auf der öffentlichen Konstanzer Kirchenversammlung, daß er von verwilligten 500,000 Dukaten kaum die Hälfte empfangen und mehr als eine Million Dukaten aus Eigenem zugesetzt habe. Desgleichen betheuerte Maximilian I. in seinem Ausschreiben von 1510, unerachtet einer auf dem Papier verwilligten Reichssteuer, fast alle seine Kammergüter angegriffen zu haben. Dazu kam noch, daß die Kaiser oft im voraus auf die verwilligten Steuern aufborgen mußten, daher es Karl V. 1524 gern dahin bringen wollte, daß statt der Reichssteuern ein allgemeiner unter seiner Disposition stehender Reichszoll errichtet würde. Lang a. a. O. S. 191.

4) Achter Abschnitt der Verfassung §. 1.

einem Staate die ungerechteste Besteuerung fortbestehen, und der ärmere Theil der Bevölkerung vielleicht durch die Reichssteuern auf das Unbilligste niedergedrückt werden, während die Reichern verhältnißmäßig geschont würden. Würden wir z. B. nur bestimmen: Preußen hat eine Summe von so oder so viel Millionen beizusteuern, so könnte die ungerechte Schlacht- und Mahlsteuer dort den ärmern Staatsbürger auf das Drückendste beschweren, ohne daß der Bundesstaat darnach zu fragen hätte. Eine staatsbürgerliche Gleichheit wäre, ohne einheitliches Steuersystem, ein Unding.

Neben diesem rechtlichen giebt es noch einen wichtigen praktischen Grund, welcher für einheitliches Steuersystem spricht. Die Gerechtigkeit verlangt nemlich, daß auch die Geldcapitalien, welche bis jetzt in den meisten Ländern nicht besteuert wurden, steuerpflichtig werden. Würde aber diese Maßregel nur in einem einzelnen Lande ausgeführt, so könnten sich die Capitalisten durch Hinwegziehen in einen Nachbarstaat befreien, da sie nicht, wie die Grundbesitzer, an die Scholle gebunden sind. Eine Capitaliensteuer kann ganz zweckmäßig nur als allgemeine deutsche Maßregel durchgeführt werden.

Das Recht der immediaten Besteuerung ist eine nothwendige Consequenz der neuen staatlichen Einheit. Auch jetzt wird der alte Prinzipienstreit wiederkehren, welcher sich über Römermonate und Pfennigsteuer erhob; im alten deutschen Reiche siegte die dynastische Selbstsucht über die volksthümliche Politik der Kaiser und Städte, im neuen wiedergeborenen, wo sich das Volk in seinen Vertretern selbst Gesetze giebt, wird der Sieg auf einer andern Seite sein. Der Particularismus, welcher sein

staatliches Krähwinkel keiner großen Idee zu opfern vermag, wird zwar das System der Bundesbeiträge in Schutz nehmen, aber er wird verstummen müssen vor dem siegenden, lichtvollen Gedanken einer consequenten staatlichen Einheit. Wer die Wichtigkeit des Steuerwesens für die Energie und Kraft eines Staates beurtheilen kann, wird auf zwei Punkte mit Entschiedenheit dringen:

1) Das Reichsoberhaupt habe das Recht Reichssteuern durch ganz Deutschland zu erheben, welche von der Volkskammer des Parlaments verwilligt worden sind. Ein Einverständniß mit den Regierungen der einzelnen Länder darf dazu nicht erforderlich sein.

2) Die Umlegung der Reichssteuern finde in ganz Deutschland nach Einem Systeme statt, welches als das gerechteste und beste erkannt worden ist. Dabei kann die Erhebung sehr wohl durch die Steuerbeamten der einzelnen Staaten geschehen, welche das erhobene Geld an die Reichsstaatskasse abzuliefern haben. Dieselben müssen natürlich dem Reiche eben so gut verpflichtet sein, wie ihren Landesregierungen.

Die Einkommensteuer.

Die erste Anforderung an jede Staatseinrichtung, also auch an das Steuerwesen, ist Gerechtigkeit. Sie verlangt, daß diejenigen, welche Vortheile vom Staate ziehen, auch die Lasten des Staatswesens tragen sollen, und zwar in dem Verhältnisse, nach welchem sie Vortheile haben. Die Vortheile, welche der Staat gewährt, sind theils persönliche, theils sächliche. Die persönlichen entziehen sich als intensive

Größen jedem Maßstabe; die Bildung eines Staatsbürgers, welche er dem Staate verdankt, läßt sich nicht einmal mittelbar auf Zahlen bringen. Die sächlichen Vortheile aber schließen die Möglichkeit einer Berechnung nicht aus. Es kommt nur darauf an, dasjenige Verhältniß derselben herauszufinden, nach welchem sie am sichersten stattfinden kann. Für die Berechnung der sächlichen Vortheile giebt es einen dreifachen Maßstab: Besitz, Ausgabe und Einkommen. Ich werde diese drei Verhältnisse näher in's Auge fassen:

Der Besitz ist ein unsicherer Maßstab. Es giebt, gerade in unserer Zeit, eine große Anzahl von Personen, welche bei einem geringen Besitze durch ihre Geschäftsthätigkeit die größten Einnahmen haben. Staatsbeamte, Aerzte und Advocaten würden, bei dieser Art der Vermögenssteuer, zu wenig herbeigezogen werden. Ebensowenig kann die Ausgabe in Betracht kommen, indem dadurch gerade diejenigen Reichen, welche wenig ausgeben und ihre Zinsen immer von Neuem zum Capitale schlagen, diese gefährlichen Feinde des Volkswohlstandes, am meisten geschont würden. Nur das Einkommen, von welchem die Gewerbsauslagen abgezogen sind, als der eigentlich flüssige und lebendige Theil des Vermögens, ist als Maßstab der sächlichen Vortheile anwendbar. Das rohe Einkommen als solchen zu betrachten, würde nur dann möglich sein, wenn das Verhältniß desselben zum reinen Einkommen sich immer gleich bliebe. Aber nach der Eigenthümlichkeit der Gewerbe herrscht hier die größte Verschiedenheit, indem bei dem einen der Abzug der Gewerbsanlagen ein höchst unbedeutender ist, bei dem andern den größten Theil des rohen

Einkommens verschlingt. Eine Besteuerung des rohen Einkommens wäre der größte gewerbspolitische Fehler, indem der Gewerbsmann genöthigt wäre, so wenig wie möglich Capital auf sein Gewerbe zu verwenden, und jede Verbesserung durch Erhöhung der Auslagen erschwert, oft unmöglich gemacht werden würde [2]).

So bleibt uns das reine Einkommen als der sicherste Maßstab übrig; die reine Einkommensteuer entspricht dem Prinzip der Gerechtigkeit, und greift am wenigsten nachtheilig in den Volkswohlstand ein.

Von den Gegnern der reinen Einkommensteuer sind die einen gegen das Prinzip derselben, die andern zweifeln an ihrer praktischen Ausführbarkeit. Ich weiß, daß noch die mannichfaltigsten Vorurtheile gegen das Prinzip der reinen Einkommensteuer herrschen, aber sie sind vor der Macht der öffentlichen Meinung zu Schande geworden und die Einkommensteuer steht unter den gerechten Volkswünschen als einstimmige Forderung obenan. Noch vor einem Jahre sprach sich auf dem preußischen Landtag eine Abneigung gegen sie aus, welche von dem Einfluß engherziger Standesinteressen nicht frei zu sprechen ist. Mit der Widerlegung dunkelmännischer Vorurtheile habe ich es nicht zu thun, der gesunde Geist des Volks hat sie hinlänglich gerichtet. Aber mit der Anerkennung des Princips ist die praktische Ausführbarkeit nicht gegeben. Selbst viele freigesinnte Männer, welche das Prinzip einer reinen Ein=

---

2) Eine solche rohe Einkommensteuer war das verderbliche Institut des Zehnten.

kommensteuer billigen, verzweifeln an den großen Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen. Ich halte es daher nicht für überflüssig, auf das Steuerwesen eines kleinen Staats hinzuweisen, welcher das Prinzip der Einkommensteuer durchgeführt hat. Während Preußen in seiner Heerverfassung, der freisinnigen Anordnung seiner bäuerlichen und städtischen Verhältnisse so Herrliches geleistet hat, verdient sein Steuerwesen durchaus keine Nachahmung. Weimar dagegen hat ein, bei manchen Mängeln, so vorzügliches Steuersystem, daß dasselbe bei Durchführung einer allgemeinen Reichssteuer nicht ganz unberücksichtigt gelassen werden darf. Nach dem Plane dieser kleinen Abhandlung kann ich keine ausführliche Beschreibung der weimarischen Einkommensteuer geben, sondern nur auf ihre leitenden Maximen hinweisen. Wer eine nähere Kenntnißnahme wünscht, findet in den weimarischen Landtagsverhandlungen ein reichliches Material.

Kurze Beschreibung der weimarischen Einkommensteuer.

Das Großherzogthum Weimar ist, trotz seines geringen Flächengehaltes, aus einer Menge von verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt, welche seit dem letzten Kriege mit demselben vereinigt sind. Es war daher ein dringendes Bedürfniß, statt der bunten Mannichfaltigkeit der Steuersysteme, eine Einheit in diesem wichtigen Punkte hervor zu rufen. Der Landtag, im Jahre 1817, begann über die Reform des Steuerwesens sich zu berathen und arbeitete, gemeinschaftlich mit den Landesbehörden, an einer Reform der Besteuerung. Das

Ergebniß dieser Arbeiten war das Steuergesetz von 1821. Die wesentlichen Grundzüge dieses Gesetzes sind folgende:

1) „Zur Deckung des Staatsbedarfs aus den landschaftlichen Kassen sind fortan nur gewisse Steuerarten zulässig und auch diese nur in einer gewissen Reihenfolge. Die Steuerarten sind:

a) solche Grundsteuern, welche von dem Grundeigenthume mit Einschluß der Gebäude allein und vorzugsweise entrichtet werden;

b) solche indirekte Steuern, welche von Landtag zu Landtag den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen, sowohl des ganzen Großherzogthums, als seiner einzelnen Theile, angemessen erkannt und verfassungsmäßig ausgeschrieben werden;

c) solche direkte Steuern, welche alle Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit treffen.

Reicht die erste dieser Steuerarten in ihrem Ertrage zur Deckung des Staatsbedarfs nicht aus, so darf die zweite, und wird auch durch diese der Staatsbedarf nicht gedeckt, entweder weil man sie überhaupt, oder weil man sie in der hierzu nöthigen Ausdehnung nicht für räthlich hielt, so soll die dritte Art Statt finden [1])."

2) „Nur um der sichern Berechnung und Erhebungsweise willen zerfallen diese Steuern (d. h. die direkten Steuern) in:

a) Steuern von dem Einkommen aus Grund und Boden;

b) Steuern von den übrigen Arten des Einkommens [2])."

---

1) Gesetz vom 29. April 1821. §. 1—3.

2) Ebendas. §. 19.

Das weimarische Steuergesetz theilt das Einkommen der Staatsbürger in 2 Classen, in das Einkommen aus der Grundrente und dasjenige, welches aus andern Quellen fließt. Diese Grundsteuer ist (im Gegensatz zur alten Grundsteuer) nur eine Unterart der reinen Einkommensteuer. Die Steuer von der Arbeits- und Capitalrente wird hier zusammengezogen und als Besteuerung des Einkommens, welches nicht aus Grund und Boden fließt, der Grundsteuer gegenübergestellt.

3) Im Jahre 1823 wurde das Quotensystem eingeführt, welches darin besteht, daß das Landschaftscollegium, bei dem Beginn einer Steuerperiode, feststellt, wie viel jeder Ort beizutragen hat. Die Feststellung geschieht nach den Erfahrungen, welche über die „Leistungsfähigkeit" desselben gemacht worden sind. Die einzelnen Beitragssummen heißen Ortsquoten und werden unabhängig von der Schätzung des Einzelnen vertheilt. Dieses Quotensystem bezieht sich nur auf die Vertheilung der Einkommensteuer, welche das Einkommen aus andern Gewerbsmitteln, als der Grundrente, betrifft.

Alle steuerfähigen Einwohner eines Ortes werden in zwei Rollen eingezeichnet, je nach der Art ihres Einkommens.

Da die Eintheilung in diese zwei Kategorieen auf keinem durchgreifenden Prinzip beruht, und das Steuerwesen sich dadurch eher verwickelt als einfacher gestaltet, so übergehe ich dieselbe hier, wo es nur darauf ankommt, das Wesentliche und Nachahmungswerthe hervorzuheben.

Ich halte es für zweckmäßiger, die Einkommensteuer nur in 2 Theile zu zerlegen, a) in die Grundsteuer und b) die Einkommensteuer aus andern Quellen, als der Grundrente.

4) Die Einschätzung geschieht durch eigene Angabe in Fällen, wo kein Bedenken gegen eine solche obwaltet [3]). Sonst findet eine Abschätzung durch die Mitbürger des Steuerpflichtigen statt, welche von der Obrigkeit zu diesem Geschäfte, aus dem Kreise der unbescholtenen Bürger, auserlesen worden sind — Steuervertheiler. Bei ihrer Wahl wird auch auf besondere gewerbliche Kenntnisse gesehen, so daß an größern Orten Männer aus jedem Hauptgewerbe unter ihnen sein sollen.

Jedem Steuerpflichtigen, welcher sich durch die Abschätzung beschwert fühlt, steht eine rechtszeitige Reclamation bei der Localbehörde frei, von deren Entscheidung er noch Recurs an das Landschaftscollegium einlegen kann.

5) Die weimarische reine Einkommensteuer wird als Classensteuer erhoben, indem alle Steuerpflichtigen nach ihrem Einkommen in 78 Classen getheilt und nach dieser Eintheilung besteuert werden.

6) Wie viel der Einzelne Steuern zu geben hat, berechnet man so:

Im Jahre 1844 war der Bedarf des weimarischen Staates 808,170 Thlr.

Davon wurden

a) durch Cassenvorrath . . .	70,000 Thlr.
b) durch die alte Grundsteuer [4])	163,112 Thlr.
c) durch indirekte Abgaben .	400,201 Thlr.
d) durch andere Einnahmen .	787 Thlr.
zusammen	634,100 Thlr.

gedeckt.

3) Siehe Stichling, das Einkommensteuersystem Weimars, S. 34. Weimar 1844.

4) Die alte Grundsteuer ist eine Abgabe, welche der nicht-

Von den 808,170 Thlr. Staatsbedarf wurden daher
634,100 Thlr. abgezogen
und blieben 174,070 Thlr.

Diese 174,070 Thlr. waren durch die allgemeine direkte Einkommensteuer aufzubringen. Die Grundstücksbesitzer übernahmen (außer der alten Grundsteuer) 73,689 Thlr., demnach blieben für diejenigen, welche Einkommen aus Capital und Arbeitsrente zogen, noch 100,381 Thlr. übrig.

Zur Aufbringung dieser Summe mußte 2²/₉ Proz. von dem reinen Einkommen aus Arbeit und Capital oder 8 Pfennige von 1 Thlr. gezahlt werden. Wenn nun ein Staatsbürger 500 Thlr. aus Arbeit und Capital einnimmt, so hat er 500 × 8 Pf., also 11 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. zu steuern.

Vorzüge der weimarischen Einkommensteuer.

Die Vorzüge der reinen Einkommensteuer überhaupt will ich nicht wiederholen; ich beschränke mich hier auf die nachahmenswerthen Eigenschaften, welche der weimarischen Einkommensteuer speziell zukommen.

1) Vor Allem wichtig ist das bestimmte Verhältniß der Steuern zum Staatsbedarf; die Steuer kann bei erhöhtem Staatsbedarf sogleich mit erhöht, bei geringern Bedürfnissen

---

ritterschaftliche Grundbesitz vorauszahlt. Um die Rittergutsbesitzer zu schonen, welche früher steuerfrei waren, läßt man sie jetzt nur die neue Grundsteuer, einen Theil der reinen Einkommensteuer, aber nicht die alte Grundsteuer zahlen.

sogleich herabgesetzt werden. Allen indirekten Steuern geht diese elastische Natur ab, weil ihr Ertrag von Zufälligkeiten abhängt, welche außerhalb jeder Berechnung stehen, aber auch direkte Steuern, wie die preußische Classensteuer, schmiegen sich nicht so leicht der Verminderung oder Erhöhung des Staatsbedarfes an. Braucht der weimarische Staat in einer Steuerperiode mehr, so nimmt er statt 8 Pfennige vom Thaler 9 Pfennige; braucht er weniger oder tragen die indirekten Abgaben mehr ein, so setzt er die Abgabe von 8 Pfennigen auf 7 Pfennige herab. Diese Schmiegsamkeit des Steuersystems hat für jeden einzelnen Staatsbürger den Vortheil, daß er sich darüber belehren kann, warum er gerade so viel zu steuern hat. Er weiß aus dem veröffentlichen Budget, daß der Staat 808,170 Thlr. bedarf, daß aber hiervon 707,789 Thlr. auf andere Weise herbeigeschafft werden, also 100,381 Thlr. durch die Arbeits= und Capitalsteuer zu decken bleiben; er weiß ferner, welche Quote auf seinen Ort repartirt worden ist und kann sich nun leicht berechnen, wieviel Prozent er von seinem reinen Einkommen abzugeben hat.

Dieser offene Blick in das Steuersystem muß zur staatswirthschaftlichen Bildung des Volkes viel beitragen, während nach dem preußischen Steuersystem es für jeden Staatsbürger ein Geheimniß bleibt, wie sich sein besonderer Antheil zu dem ganzen Staatsbedarfe verhält.

2) Das Quotensystem, welches erst nachträglich eingeführt wurde, hat den Vortheil, daß die Bürger veranlaßt werden, ihr Einkommen offener anzugeben. Das einzelne Gemeindeglied macht sich weniger daraus, durch zu niedrige An=

gabe die große Staatskasse zu benachtheiligen, als die Kasse der kleinern Gemeinde. Nach dem Quotensystem erhält ein Ort vielleicht 1000 Thlr. zugeschrieben; giebt sich hier der einzelne zu niedrig an, so geschieht dieses nicht auf Kosten des ganzen Staates, sondern zum Nachtheil der andern Gemeindeglieder.

Zugleich haben die Steuervertheiler durch das Quotensystem eine leichtere und sicherere Controle, und werden nicht nur durch Rücksicht auf ihre Pflicht, sondern auch durch ihren Vortheil zur möglichst genauen Einschätzung bestimmt, indem sie bei einer zu niedrigen Einschätzung des Einzelnen als Gemeindemitglieder selbst benachtheiligt würden. Gegen eine zu hohe Abschätzung wird sich dagegen jeder durch rechtszeitige Reclamation wahren können.

3) Einen großen Vorzug der weimarischen Einkommensteuer sehe ich darin, daß sie keine allgemeine Besteuerung des reinen Einkommens als Grundsatz aufstellt, sondern das Einkommen a) in den Ertrag des Bodens und b) die Arbeits- und Capitalrente zerfallen läßt. Nach theoretischen Grundsätzen würde zwar die s. g. allgemeine[1]) Einkommensteuer der Gerechtigkeit am meisten entsprechen, aber sie schließt sich so wenig an die bestehenden Verhältnisse an, daß ich ihre Durchführung für höchst gefährlich halte. Sie geht von dem Grundsatz aus, daß das gesammte reine Einkommen jedes einzelnen Staatsbürgers durch Abschätzung zu ermitteln und darnach zu besteuern ist. Die praktische Schwierigkeit

1) Ich bediene mich der Benennung, welche Rau ihr beilegt. Grundsätze der Finanzwissenschaft §. 398.

liegt vor Allem darin, daß durch eine allgemeine reine Einkommensteuer, als einzige Abgabe, diejenigen, welche Einkommen aus Arbeits= und Capitalrente beziehen, auf einmal unverhältnißmäßig mehr gedrückt, dagegen die Grundbesitzer zu sehr geschont werden würden. Bis jetzt hat die Grundsteuer dem Staate sehr viel eingebracht, und die Käufer von Grundstücken haben bei dem Ankauf auf die Grundsteuer wie auf einen Grundzins Rücksicht genommen und um so weniger gegeben. Die Grundbesitzer haben ferner eine verhältnißmäßig sicherere Rente, als alle, welche nur von Arbeit und Capital leben. Ein Fabrikant, welcher zu Anfang der Steuerperiode vielleicht eine glänzende Einnahme hat, kann bald darauf sein Geschäft so verringern müssen, daß er nicht mehr die Hälfte bezieht. Mag bei dem Grundbesitzer durch schlechte Ernten oder niedrige Preise auch einmal ein Ausfall eintreten, so ist seine Einnahme doch im Durchschnitt die sicherste. Selbst nach dem Tode des Familienvaters dauert die Grundrente für die Hinterbliebenen fort, während das Geschäft eines Handwerkers meist aufhört.

Auch ist gegen eine allgemeine Einkommensteuer zu erinnern, daß sich bei ihrer Einführung die größern Grundbesitzer jeder Besteuerung durch Wohnen im Auslande entziehen könnten.

Soll nicht ein Umsturz in unsern socialen Verhältnissen eintreten, welche hier zu Gunsten der Besitzenden ausschlagen würde, so dürfen wir, trotz aller Anpreisungen von vollkommener Gerechtigkeit, keine s. g. allgemeine Einkommensteuer einführen wollen. Auch bei dem deutschen Reichs=

steuersystem darf die Grundsteuer nicht aufgehoben werden, um in einer allgemeinen Einkommensteuer unterzugehen, die Grundsteuer muß als Theil der Reichseinkommensteuer betrachtet werden. Wer möchte behaupten, daß in uns jener hohe politische Sinn, jener Gemeingeist lebte, welchen Machiavell[2]) von den deutschen Städten rühmt:

„Nur noch in Deutschland gibt es einige merkwürdige Beispiele so einer altrömischen Tugend und Ehrlichkeit, denen viele Städte ihre Freiheit zu verdanken haben; denn blos die Anhänglichkeit an gute Gesetze hat sie bisher vor der Unterdrükkung bewahrt. Einen auffallenden Beweis der Unverdorbenheit zu geben, die noch heut zu Tag in Deutschland herrscht, will ich nur einen einzigen Fall anführen, der die größte Aehnlichkeit mit jener erwähnten römischen Anstalt hat. So oft sie nämlich Geld zum allgemeinen Besten bedürfen, sagen sie eine Steuer an und befehlen einem jeden, so wie er mehr oder weniger reich ist, auch mehr oder weniger zu bezahlen, und zwar nach Umständen Ein oder Zwei vom Hundert des Vermögens. Auf diese Verordnung des Magistrats wird jeder einzelne Bürger vorberufen und beeidigt, daß er soviel bezahlen wolle, als er glaube, daß ihn nach seinem Vermögen betreffe; worauf sie nach ihrem Ermessen eine willkührliche Summe in die Kasse werfen, ohne von einem andern Zeugen, als ihrem eigenen Gewissen beobachtet zu werden. Welche ehrwürdige Ueberbleibsel einer alten Biederkeit und Herzensgüte! Es ist zuverläßig, daß jeder seinen gebührenden An-

2) de republ. lib. 1. cap. 55.

theil entrichtet; denn sonst müßte die ganze Summe der Steuer einmal geringer, als das anderemal sein und der verrathene Betrug eine andere Art der Anlagen nothwendig machen."

Einem solchen hohen Ideale bürgerlicher Tugend gegenüber, müssen wir erröthend bekennen, daß bei uns dieser Gemeingeist fehlt. Die allgemeine Einkommensteuer kann ohne ihn nicht bestehen, indem viele ihr Einkommen nicht so offen angeben, sondern sich geringer abschätzen und so die Staatskasse, trotz der Controle der Steuervertheiler, vielfach benachtheiligen würden. Fiele aber die Grundsteuer somit ganz weg, so würde der Staat, auf die Einkommensteuer allein angewiesen, durch die zu niedrigen Angaben in die größten finanziellen Mißverhältnisse gerathen.

Aus diesen Gründen fordern wir auch für das Reichssteuersystem nicht das Prinzip der allgemeinen, sondern das der speziellen reinen Einkommensteuer, und stellen in diesem Punkte Weimar als nachahmenswerthes Beispiel auf.

4) Auch die Steuervertheilung geschieht in Weimar auf eine sehr zweckmäßige Weise durch die Mitbürger des Steuerpflichtigen. Um diesem Institute jedoch eine volksthümlichere Grundlage zu geben, wäre es dahin fortzubilden, daß die Steuervertheiler nicht von der Behörde ernannt, sondern von der Gemeinde als Männer des öffentlichen Vertrauens frei gewählt würden.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich auch die Mängel des weimarischen Steuersystems anerkenne und es nicht unbedingt, sondern nur in den angeführten Punkten zur

Nachahmung empfehle. Zwei wesentliche Mängel werde ich weiter unten noch namentlich hervorheben.

Durchführung einer reinen Einkommensteuer für das Deutsche Reich.

Die Minister haben beim Beginne jeder neuen Finanzperiode sich mit dem Parlamente über den Etat zu vereinbaren. Ist der Etat genehmigt, so haben sie zu sehen, wieviel durch die indirekten Steuern und durch die Einnahmen aus Post- und Münzwesen gedeckt wird. Nehmen wir an, daß 70 Millionen Thlr. erfordert und 33½ Millionen durch die Zolleinnahmen gedeckt werden, so sind noch 36½ Millionen durch direkte Steuern aufzubringen. Bei der Umlegung dieser direkten Steuern mögen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

I. Nach einem bestimmten Verhältniß wird jedem deutschen Staate ein bestimmtes Quantum zugeschrieben. Für die Berechnung dieses Staatenquantums ist kein anderer Maßstab, als die Menschenzahl vorhanden, und derselbe ist auch nur da gefährlich, wo es sich um kleinere Bezirke handelt. Wollte man z. B. bestimmen, daß ein Amt im Erzgebirge und ein Amt in der fruchtbarsten Gegend des Herzogthums Altenburg nach Kopfzahl zu steuern hätte, so würde hierin eine große Ungerechtigkeit liegen. Wenden wir aber die Vertheilung nach der Kopfzahl auf ein Land wie Preußen, Bayern, Sachsen u. s. w., so gleicht sich diese anscheinende Unbilligkeit überall wieder aus, da jedes ebensowohl arme, als wohlhabende Distrikte hat.

Die ganz kleinen Staaten, in denen eine solche Ausglei-

chung nicht zu erwarten wäre, müßten freilich geschont werden, wenn sich ihre zu geringe Leistungsfähigkeit [3]) herausstellte, oder sie müßten mit andern zu Steuerkreisen verbunden werden.

II. Innerhalb der einzelnen Staaten würde aber das s. g. Quotensystem zweckmäßig eingeführt werden. Durch dasselbe widerlegt man die Vorurtheile derjenigen, welche meinen, für einen kleinen Staat passe das System der reinen Einkommensteuer, aber nicht für einen großen.

Das Quotensystem macht ja gewissermaßen aus einem größern Staate mehrere kleine Staaten im Bezug auf das Steuerwesen. Zweckmäßig wäre es jedoch, daß man das Quotensystem in folgenden Punkten verbesserte:

1) Die Quoten sollen nicht auf zu kleine Distrikte vertheilt werden, wodurch für diese leicht ein großer Druck entstehen kann.

2) Die Quoten sollen nicht von einer Behörde allein, sondern unter Mitwirkung der Landstände (nicht des Parlamentes, welches die speziellen Verhältnisse nicht so genau beurtheilen kann) repartirt werden.

3) Die Quoten sollen nach der gewissenhaftesten Prüfung des Wohlstandes in einem Bezirke umgelegt werden.

In Weimar wurde bei Vertheilung der Quoten auf die bisherige Steuer Rücksicht genommen, indem man 1821 schon die reine Einkommensteuer, 1823 aber erst das Quotensystem

---

3) Den Ausdruck Leistungsfähigkeit entlehne ich dem weimarischen Gesetz und verstehe darunter das Verhältniß, in welchem der Wohlstand eines Bezirkes zur Höhe der Besteuerung steht.

einführte. Wollte man jetzt die preußische Classensteuer in eine Einkommensteuer verwandeln, so könnte man die Quoten vorläufig nach den Ergebnissen dieser frühern Steuer reguliren, müßte aber sodann alle Erfahrungen benutzen, um einen immer sichereren Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Steuerkreises zu gewinnen, und ihm dann eine definitive Quote zuzuschreiben. Dieses Quotensystem kann nur auf denjenigen Theil der reinen Einkommensteuer erstreckt werden, welcher anderes Einkommen, als die Grundrente betrifft; die Grundsteuer, welche als spezielle Einkommensteuer fortbestehen muß, bedarf eines solchen Erleichterungsmittels nicht, indem für sie in der Classifikation und Bonitirung des Bodens eine feste Norm vorliegt.

III. Hat das Parlament seine Einwilligung dazu gegeben, daß 36½ Million Thlr. durch direkte Steuer aufzubringen sind, so muß es sich auch darüber vereinbaren, welcher Antheil davon durch die Grundsteuer und welcher durch die Arbeits- und Capitalsteuer gedeckt werden soll. Oben habe ich weiter ausgeführt, warum eine völlig gleichheitliche Besteuerung der Grundrente und der Arbeits- und Capitalrente zu großen Mißverhältnissen führen, und die Nichtgrundbesitzenden unerträglich drücken müßte. Man kann nicht im Allgemeinen bestimmen: von 100 Thlr. Arbeitsrente soll ebensoviel gesteuert werden wie von 100 Thlr. Grundrente, ohne die Nichtgrundbesitzenden sehr zu benachtheiligen. Es muß vielmehr sogleich festgesetzt werden, welcher Theil der direkten Steuern von der Grundrente zu tragen ist.

Das Parlament würde z. B. bestimmen, von den 36½

Million kommen auf die Grundrente 18,250,000 Thlr., die andern 18,250,000 Thlr. auf Arbeits- und Capitalrente.

Die erste Bedingung zu einer gerechten Vertheilung der Grundsteuer ist die Aufhebung der vielen Befreiungen und Erleichterungen[4]), deren sich der ritterschaftliche Grundbesitz in Deutschland noch erfreut. Juristisch läßt sich für volle Entschädigung der Rittergutsbesitzer kein haltbarer Grund anführen, denn es handelt sich nicht um Ablösung einer privatrechtlichen Last, sondern um ein verändertes Steuergesetz. Wollte man dieses Prinzip befolgen, so wäre jeder, welcher bei einem veränderten Steuergesetz mehr zahlen muß, zur Entschädigung berechtigt. In andern Zeiten würde ich zwar nicht für Entschädigung, aber doch für Schonung der Rittergutsbesitzung gesprochen haben, besonders derer willen, welche ihre Güter erst kürzlich, mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit, gekauft haben. Aber eine große Zeit verlangt große Opfer, sie verlangt sie vor Allem von den Wohlhabenden und Besitzenden! Ferner treten die Nachtheile der Besteuerung für die Rittergutsbesitzer jetzt gar nicht in dem Maße ein, wie es sonst geschehen sein würde. Während sonst ein Rittergut, welches als steuerfrei gekauft und auf einmal mit 400 Thlr. Steuern belegt worden wäre, um 10,000 Thlr. an Werth gesunken sein würde, ist dieses jetzt nicht der Fall. Indem nemlich nach dem System der reinen Einkommensteuer die Capita-

4) So nehmen zwar in Weimar die Rittergutsbesitzer an der neuen Grundsteuer Theil, die nichtritterschaftlichen Grundbesitzer müssen aber die s. g. alte Grundsteuer vorausbezahlen.

lien gleichfalls steuerpflichtig werden, kann der Werth der bisher steuerfreien Güter durch die Besteuerung nicht in dem Maße sinken. Der Capitalist wird sein Vermögen der Besteuerung in keinem Falle entziehen können, mag er es in Grundstücken anlegen oder ausleihen. Der ritterschaftliche Besitz muß ohne Weiteres sich jetzt derselben Besteuerung unterwerfen, wie der bäuerliche und städtische, ohne daß von einer Schonung die Rede sein kann. Der Unterschied zwischen Rittergut und Bauergut wird von nun aus der lebendigen Gegenwart in die Compendien der Rechtshistoriker verwiesen.

Eine andere Bedingung zur gerechten Vertheilung der Grundsteuer ist die Fertigung eines Grundsteuerkatasters. Dasselbe muß nicht nur den Flächengehalt, sondern auch die Güte und den danach zu berechnenden Reinertrag angeben. Wie schwierig auch diese Aufgabe erscheinen mag, so hat deutscher Fleiß und Gründlichkeit hinlänglich gezeigt, was er zu leisten vermag. Im Königreich Sachsen und mehreren andern Ländern hat man die Katastrirung in einer tüchtigen, wissenschaftlichen Weise durchgeführt. Ein Kataster, welches auf einer gründlichen landwirthschaftlichen Bonitirung beruht, hat vor dem französischen den entschiedensten Vorzug. In Frankreich, wo die wissenschaftliche Bildung in der Landwirthschaft dem Werke einer Bonitirung nicht gewachsen war, hat man die Grundsteuer nach dem Kauf- und Pachtpreise umgelegt. Allein dieser Maßstab ist ein höchst unsicherer, indem bei den meisten Käufen individuelle Rücksichten die Höhe des Preises bestimmen, und das Inventar im Kaufpreise mit begriffen ist. Für ein Grundstück, welches seit langen Jahren in der Familie

fortgeerbt hat, fällt dieser Maßstab ganz weg; trüglich ist er dagegen bei den Käufen innerhalb der Familie, wo nach s. g. Bruder= oder Schwestertaxen gekauft wird. Außerdem sind vielfache Hintergehungen durch Scheinkontrakte zu befürchten. Das sächsische System dagegen hat durch die landwirthschaftliche Bonitirung und Classifikation einen sichern, fast untrüglichen Maßstab für die Ertragsfähigkeit der Grundstücke gefunden. Dabei hat es auf den Verkehr und die wirthschaftliche Bildung des Volkes den günstigsten Einfluß bewährt, indem durch die Steuereinheiten eine Norm für Kauf= und Pachtpreise an die Hand gegeben wird.

Die Grundsteuer darf nicht, wie in England, unveränderlich sein, da die Grundrente nicht immer dieselbe bleibt, und eine ungerechte Vertheilung die Folge der Unveränderlichkeit sein würde. Nach einer gewissen Jahrenreihe muß eine Regulirung des Katasters eintreten[5]).

---

5) Freilich bleibt bei jeder Grundsteuer der Uebelstand, daß steigende Prozente von ihr nicht erhoben werden können, indem sie eine Besteuerung ist, welche an der Sache und nicht an der Person haftet. Der Bauer muß von seinem kleinen Gute dieselben Prozente der Grundrente abgeben, wie der Herrschaftsbesitzer. Dennoch ist aus obenerwähnten Gründen der Fortbestand der Grundsteuer unbedingt nothwendig. Vielleicht ließe sich ein Ausweg treffen, welchen ich jedoch nicht als bestimmten Vorschlag, sondern nur als flüchtigen Gedanken mitzutheilen wage: Bei Vertheilung der ganzen direkten Steuersumme würde auf die Grundbesitzer ein Theil gelegt, den sie im voraus bezahlen müßten, da sie verhältnißmäßig mehr in Anspruch genommen werden sollen, als die Nichtgrundbesitzenden. Diese Voraussteuer

IV. Wäre auf die Grundbesitzer ein entsprechender Theil der ganzen direkten Steuersumme vertheilt worden, so müßte der zweite Theil derselben von dem Einkommen „aus andern Quellen" getragen werden. In die zweite Classe der Steuernden kämen alle diejenigen Personen, welche Einnahme aus Arbeits= und Capitalrente haben. Eine durchgreifende Scheidung der Arbeits= von der Capitalsteuer ist nicht möglich, da diese beiden Erwerbsmittel in den meisten Fällen untrennbare Glieder sind. Die reine Einkommensteuer zerfiele darnach nur in 2 Theile:

1) die Steuer von der Grundrente;

2) die Steuern von Einnahmen aus andern Quellen, als der Grundrente.

Die Eintheilung der letztern in 2 Rollen, wie in Weimar, halte ich nicht für zweckmäßig. — Die Abschätzung der einzelnen „Individualsteuerbeträge" wird dadurch sehr erleichtert, daß wir eine Anzahl von Classen bestimmen, in welche alle Steuerpflichtigen eingereiht werden. Das niedrigste steuerbare Einkommen der letzten Classe wäre z. B. 80 Thlr., das der höchsten 150,000 Thlr. Das gesammte reine Einkom=

---

wäre jedoch niedriger, als die jetzige Grundsteuer, vielleicht $^1/_{10}$ der Grundrente. Auf diese Weise ginge uns die sicherste aller Steuern, die Grundsteuer, nicht verloren, aber die Grundbesitzer würden, trotz dieser Voraussteuer, noch einmal mit ihrer Grundrente zur Einkommensteuer gezogen werden, und müßten hier von ihrer Grundrente so viel steuern wie Andere von ihrer Arbeits= und Capitalrente. Bei diesem zweiten Theil ihrer Steuer müßten sie, wie jeder Andere, dem Steigen der Prozente unterworfen sein.

men des einzelnen Staatsbürgers, mit Ausnahme der Grundrente, wird abgeschätzt und jeder darnach in eine Classe gestellt. Dieses Geschäft wird am zweckmäßigsten durch Selbstschätzung, unter der Controle freigewählter Mitbürger und mit dem Recht des Rekurses an die Steuerbehörde vorgenommen.

V. Eine consequente Folgerung des Princips der Gerechtigkeit, welches überhaupt der reinen Einkommensteuer zu Grunde liegt, ist, daß der dringendste Nothbedarf von aller Besteuerung frei bleibt, daß diejenigen aber, welche nur wenig mehr als den dringendsten Nothbedarf einnehmen, möglichst geschont werden.

Daraus folgen für jedes gerechte Steuergesetz zwei nothwendige Anforderungen:

1) Der dringendste Nothbedarf darf überhaupt gar nicht steuerpflichtig sein, sondern es muß ein Minimum festgesetzt werden, welches als steuerbar zu betrachten ist. Die größte Ungerechtigkeit in unserm bisherigen Staatswesen ist der Druck der Steuern, welcher gerade auf den ärmsten Classen hauptsächlich lastete. Unzweckmäßige indirekte Abgaben, wie die Salzsteuer, vertheuerten die nothwendigsten Lebensbedürfnisse um mehr als das Doppelte, und haben einen großen Theil der jetzigen Noth und der gerechten Klagen der ärmern Classen zu verantworten. Als Pitt die Einkommensteuer 1798 in England einführte, befreite er alle diejenigen von dieser Steuer, welche weniger als 60 Pfund einnahmen. Nach deutschen Verhältnissen ist freilich dieses Minimum zu hoch angesetzt und zu berücksichtigen, daß neben dieser Einkommensteuer noch andere

Abgaben bestanden, welche die Armen besonders trafen. Die Bestimmung des Minimums in Deutschland wird besonders davon abhängen, mit welcher Consequenz man die direkten Steuern durchführt. Läßt man die Salzsteuer, die Branntweinsteuer u. s. w. fortbestehen, so müssen wir jeden, der nicht mehr als 100 Thlr. Einnahme hat, freisprechen von der reinen Einkommensteuer, weil die genannten indirekten Steuern gerade die Aermern hinlänglich belasten. Hebt man aber in Deutschland alle die indirekten Steuern, welche die nothwendigen Lebensbedürfnisse treffen, vollständig auf, und behält nur die Zölle als indirekte Consumtionssteuern bei, so kann jemand, welcher 60 Thlr. einnimmt, wenigstens einen kleinen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen durch reine Einkommensteuer leisten. Es ist zu bedenken, daß die Zahl der Steuerpflichtigen sonst zu sehr zusammenschmelzen und der Staat einen zu großen Ausfall in seiner Einnahme erfahren würde.

Ein großer Mangel der weimarischen Einkommensteuer ist, daß sie das Minimum bis auf 15 Thlr. herabsetzt, und so selbst den dringendsten Nothbedarf der Besteuerung unterwirft.

2) Der Grundsatz, daß der Nothbedarf möglichst frei von jeder Besteuerung bleiben müsse, hat zu einer Maßregel geführt, durch welche die Reichern bei der Einkommensteuer verhältnißmäßig mehr in Anspruch genommen werden; sie besteht darin, daß in den höhern Classen die Prozente steigen, welche von dem reinen Einkommen abzugeben sind. Sowohl die Einkommensteuer, welche Pitt [1]) in England einführte,

1) Dieselbe stieg von $1/2$ — 5 %. S. Raumer, Das brittische Besteuerungssystem. Berlin 1810. S. 138.

als die österreichische[2]) Classensteuer ließen die Prozente steigen. Durch diese Einrichtung gelangt man zu demselben Resultate, welches man durch Abzug des Nothbedarfs erreicht haben würde. Aber die Abziehung des Nothbedarfs von dem Gesammteinkommen eines Staatsbürgers ist nur von Bedeutung, wenn wir unter Nothbedarf nicht die zum nackten Leben nothwendigen Bedürfnisse verstehen, sondern vielmehr auf die standesmäßige[3]) Lebensweise Rücksicht nehmen. In den höhern Classen der Besteuerten würde der Abzug der absolut nothwendigen Bedürfnisse so unbedeutend sein, daß eine gerechte Besteuerung dadurch nicht bewirkt würde.

Soll Gerechtigkeit in der Besteuerung erreicht werden, so müssen wir zwischen absolut und relativ unentbehrlichen Bedürfnissen unterscheiden und jene relativ unentbehrlichen vom Einkommen abziehen.

Jacob[4]) nimmt 24 Classen an; seine letzte Classe hat 150 Thlr. Gesammteinkommen, 130 Thlr. rechnet er für den

---

2) In Oesterreich wurden von 100 Fl. $2\frac{1}{2}$ Prozent, von 150,000 Fl. 20 Prozent abgegeben, wie aus Kremer's „Darstellung des Steuerwesens", Wien 1821. B. I. S. 216 hervorgeht.

3) „In jedem Lande haben sich bestimmte Begriffe gebildet, welche diejenigen Bedürfnisse bestimmen, welche für jeden Stand insbesondere unentbehrlich geachtet werden und nach welchen man den für elend und unglücklich hält, welcher zu diesem Stande gehört und nicht so viel einnimmt, daß er sie befriedigen kann." Jacob, Finanzw. Erste Ausgabe II. S. 986. Von diesem Schriftsteller entlehne ich auch die Unterscheidung zwischen absolut und relativ unentbehrlichen Bedürfnissen.

4) Jacob, Finanzwissenschaft II. 1ste Ausgabe S. 965.

relativen Nothbedarf, darnach werden in dieser Classe nur 20 Thlr. besteuert; dagegen hat seine erste Classe 50,000 Thlr. Gesammteinkommen und also, nach dem Abzug von 2,000 Thlr. relativen Nothbedarfs, 48,000 Thlr. steuerbares Einkommen. Wenn nun 4 % von dem relativen reinen Einkommen gesteuert würden, so zahlte die letzte Classe 24 Sgr., die erste Classe 1,920 Thlr. Ungefähr in demselben Verhältnisse würden die Bürger abgeben, wenn wir das ganze Einkommen nach steigenden Prozenten so besteuern würden, daß in der 24sten Classe ½ Proz., in der ersten 4 Proz. zu entrichten wären. Eine von diesen beiden Maßregeln erfordert die Gerechtigkeit, entweder Abzug des Nothbedarfs oder steigende Prozente[5]). Am zweckmäßigsten bringen wir aber beide dadurch in Verbindung, daß wir das Steigen der Prozente zwar annehmen, aber dieses Steigen nicht rein willkürlich eintreten lassen, sondern dasselbe mit dem Abzug des relativen Nothbedarfs in Einklang setzen.

Ein großer Mangel unserer weimarischen Einkommensteuer liegt darin, daß sie weder steigende Prozente, noch Abzug des Nothbedarfs kennt.

---

5) Anders denkt man in Amerika. Raumer sagt in den „vereinigten Staaten von Nordamerika" I. S. 404: „Wenn die Demokratie einerseits kein Abgabensystem aufkommen läßt, das die Aermern übermäßig drücken würde, hat sie andererseits die Reichern nicht durch steigende Prozente ungerecht getroffen, so daß alle Theile Ursache haben, zufrieden zu sein." Freilich ist hier zu berücksichtigen, daß in Amerika die Steuern der einzelnen Staaten niedrig sind, die Union aber regelmäßig gar keine Steuern erhebt.

Wollte man beide Maßregeln zugleich eintreten lassen, so wäre dies keine Besteuerung, sondern eine Plünderung der Wohlhabendern.

VI. Der Uebergang von dem Steuersystem, welches jetzt noch in den meisten deutschen Staaten herrscht, zu der reinen Einkommensteuer als der einzigen Steuer, darf kein plötzlicher sein, sondern muß allmälig angebahnt werden. Ich halte es für das höchste Ziel unseres Strebens, dahin zu gelangen, daß, außer den Zöllen an den Reichsgrenzen, keine andere indirekte Steuer mehr besteht, sondern daß die Idee der Gerechtigkeit durch die reine Einkommensteuer auch im Steuersystem vollständig verwirklicht wird; aber ich glaube, daß wir bei dieser Umgestaltung sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen. An alte hergebrachte Steuern hat man sich gewöhnt, neue, baar zu entrichtende sind fühlbarer und erregen leicht eine große Mißstimmung. Wollte man die Einkommensteuer, in der vorgeschlagenen Weise, sogleich zu der einzigen machen, so würde sie, trotz ihrer ächt demokratischen und gerechten Vertheilung, sehr drückend erscheinen, weil sie zu sehr hohen Prozenten erhoben werden müßte. Nur die ungerechtesten indirekten Steuern, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse furchtbar vertheuern, müßten augenblicklich aufgehoben oder wenigstens bedeutend herabgesetzt, die andern aber, welche weniger verderblich wirken, vorläufig beibehalten werden. Allmälig würden sie immer mehr beschränkt und unmerklich der Uebergang zu dem vorherrschend direkten Steuersystem gemacht werden können.

Verhältniß der Reichssteuern zu den Landsteuern.

Neben dem Staatshaushalte des Reiches werden die einzelnen Staaten noch ihre speziellen Bedürfnisse haben [1]. Die Ausgaben für die Armee und die auswärtigen Angelegenheiten fallen ihnen zwar nicht mehr zur Last, aber die innere Verwaltung, die Sorge für Kirche und Schule, die Justiz können den einzelnen Staaten überlassen bleiben, ohne der kräftigen Staatseinheit unseres Vaterlandes Eintrag zu thun. Diese Anstalten bedürfen, ebenso wie die angemessenen Civillisten der Fürsten, eine Erhaltung durch Steuerbeiträge der Unterthanen.

Für diese Landsteuern (wie ich sie im Gegensatz zu den Reichssteuern nennen will) muß dasselbe Steuersystem durchgeführt werden wie für die Reichssteuern. Sowohl eine rechtliche, als praktische Nothwendigkeit fordert die völlige Gleichheit der Steuersysteme.

Wir verlangen von dem neuen Reichsgrundgesetze, daß es nicht nur die Organe der Staatsgewalt festsetze, sondern zugleich allen Deutschen allgemeine Staatsbürgerrechte zusichere. Ein solches Staatsbürgerrecht ist das Recht auf eine gerechte, einheitliche Besteuerung durch ganz Deutschland. Nicht nur die Reichssteuern, auch die Landsteuern müssen nach Einem Fuße erhoben werden, wenn dieser Grundsatz verwirklicht werden soll.

1) So haben auch die einzelnen amerikanischen Staaten neben dem Finanzwesen der Union einen selbstständigen Staatshaushalt.

Ebenso wichtig ist der praktische Gesichtspunkt. Wenn die Landsteuer nach einem andern Fuße zu erheben wäre, so würde das Steuersystem verwickelt und unklar werden. Wie könnte neben einer Reichseinkommensteuer etwa eine preußische Classensteuer oder gar eine Schlacht- und Mahlsteuer fortbestehen? Welche große Bequemlichkeit bietet dagegen ein einheitliches Steuersystem! Wir nehmen beispielsweise an, daß Preußen jährlich 15 Millionen Thlr. Reichssteuern nach dem System der speziellen reinen Einkommensteuer aufzubringen habe, daß es aber zu seinen eigenen Staatsbedürfnissen noch 20 Mill. Thlr. brauche. Gilt für die Landsteuer dasselbe System, wie für die Reichssteuer, so wird dieselbe, gewissermaßen als Anhang der Reichssteuer erhoben. Die Verwilligung dieser Landsteuer geht natürlich vom betreffenden Speziallandtag aus; derselbe hat ihre Höhe zu bestimmen, darf jedoch nichts an dem Steuerfuß ändern, welcher als reichsgesetzliche Norm nur durch das Parlament umgestaltet werden kann. Die Landstände der einzelnen Staaten haben auch nur so einen klaren Ueberblick über die Höhe der Lasten, welche sie den Staatsbürgern auferlegen. Wenn das Reich 1% vom reinen Einkommen in Anspruch nimmt, so wissen sie, daß die Staatsbürger, bei einer Landsteuer von 2%, im Ganzen 3% zu entrichten haben, während ihnen sonst eine solche Zusammenstellung sehr schwer sein würde.

Obgleich ich nicht zu jenen utopischen Politikern gehöre, welche eine Staatsform ohne Steuern und Abgaben für möglich halten, so glaube ich doch nicht, daß durch dieses doppelte Finanzwesen des Bundesstaats und der einzelnen Staaten die Last der Staatsbürger vergrößert werden wird. Die

Posten, welche das Budget des Reiches hauptsächlich erhöhen, sind Militär, auswärtige Angelegenheiten und Flotte; dafür fallen die beiden ersten Posten von den Spezialbudgets gänzlich weg, der dritte kommt freilich neu hinzu, kann aber für die erste Zeit nur in einem beschränkten Maßstab verwilligt werden.

In Rücksicht der schon in einzelnen Staaten bestehenden Einrichtungen, besonders des Heerwesens und des diplomatischen Verkehrs hat man die neue Gestaltung der Dinge nur als eine Uebertragung oder Umschreibung gewisser Ausgaben vom Budget der einzelnen Staaten auf das allgemeine des Reiches zu betrachten. Die Posten, welche wie Heerwesen und Gesandtschaften gewissermaßen nur umgeschrieben werden, sind gerade die wesentlichsten; die übrigen, welche als neue Ausgaben hinzukommen, wie z. B. Erhaltung der Reichsbeamten, der Flotte und des Parlaments, werden durch die Ersparnisse hinlänglich ausgeglichen, welche in den einzelnen Staaten stattfinden müssen, wenn man mit dem Zusammenschmelzen ihrer Competenz auch ihre Staatseinrichtungen bescheidener gestaltet.

Andere Einnahmen des Reichs.

Wenn wir die Finanzquellen der andern europäischen Staaten betrachten, so finden sich darunter eine Reihe von Einnahmen, welche dem deutschen Bundesstaate gänzlich abgehen. Schon lange vor dem Untergange des Reiches hatten die deutschen Kaiser, welche in fortwährender Finanzverlegenheit schwebten, die letzte Reichsdomäne veräußert; die Regalien dagegen

waren in die Hände der Reichsfürsten übergegangen, in welchen sie bis auf den heutigen Tag verblieben sind.

Ein geläuterte Staatswirthschaft hat über die meisten Regalien und Monopole längst den Stab gebrochen, andere kann man den Regierungen der Einzelstaaten nicht füglich entziehen.

Die öffentliche Meinung scheint zwei Einrichtungen, welche bis jetzt den Einzelstaaten angehörten, dem Reiche übertragen zu wollen, die Post und die Münze.

Das Postwesen wurde schon zur Zeit des alten deutschen Reichs als Reichslehen betrachtet. Eine gleichförmige Gestaltung ist für die Gegenwart unbedingt erforderlich. Seine oberste Leitung muß der Centralbehörde überwiesen werden. Nur halte ich es für bedenklich, das Postwesen als eine vorherrschend finanzielle Einrichtung zu betrachten und dem Reiche daraus große Einnahmen zuzudenken, während der Zweck desselben darin besteht, den geistigen und materiellen Verkehr zu fördern. Wenn die Postgelder mehr betragen, als nöthig ist, um dem Staat seinen Aufwand zu ersetzen und ihm einen üblichen Capitalgewinn zu gewähren, so ist zu befürchten, daß durch Erhöhung der Taxen die Posten weniger benutzt, also Bildung und Wohlstand durch sie weniger gefördert werden [1]).

---

1) Nordamerika hat diesen Grundsatz verwirklicht; das Postwesen ist in den vereinigten Staaten nie mit dem Finanzwesen vermischt oder als eine Hauptquelle von Staatseinnahmen betrachtet worden. Man bezweckt bloß, daß die Einnahme stets die Ausgabe decke und kein Zuschuß zum Vortheil der Briefschreiber nöthig werde. Friedr. Raumer, Die vereinigten Staaten von Nordamerika. I, S. 415.

Wenigstens dürfen wir nicht daran denken, die Postgelder höher anzusetzen, als es bisher der Fall war. In Preußen betrug die reine Einnahme aus der Postverwaltung im Jahre 1847 1,000,000 Thlr. Würden wir die preußischen Ansätze beibehalten, so ergäbe sich ungefähr, nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl, eine Reichseinnahme von 2¾ Mill. Thlr.

Ein trauriges Symbol deutscher Zerrissenheit ist die Handel und Wandel beeinträchtigende, jammervolle Münzverschiedenheit. Kein Münzübereinkommen hat die deutschen Staaten bewegen können, ihr Gulden- oder Thalersystem aufzugeben. Der Süddeutsche fürchtet, mit der Einführung der Thaler „preußisch" zu werden, und der Norddeutsche glaubt, mit dem Siege des Guldens einen Theil seiner Eigenthümlichkeit zu verlieren. Auch hier muß die Nationalversammlung sich über den engherzigen Sondergeist erheben. Da es ihr leichter gelingen möchte, ein ganz *neues* Münzsystem einzuführen, als dem Thaler- oder Guldenfuß den Vorzug zu geben, so würde die Einführung des Decimalsystems, welches der Rechnung so viel Bequemlichkeit bietet, sehr zu empfehlen sein.

Für die Verwaltung des Münzwesens gäbe es einen doppelten Weg. Die Centralbehörde könnte entweder dasselbe ganz an sich nehmen und *Reichsmünzen* prägen, oder die Münzhoheit den einzelnen Staaten ferner überlassen, unter der Bedingung, daß die Münzen nach einem vorgeschriebenen Reichsfuße geprägt sein müßten und ihr nur das Recht einer oberen Controle zustehe. Da auch im letztern Falle die staatliche Einheit Deutschlands und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht

leiden würde, so könnte man das Münzwesen unter jener Bedingung den einzelnen Staaten ohne Gefahr überlassen.

Eine Oberaufsichtsrecht über die sämmtliche Eisenbahnen muß der Centralbehörde ebenfalls zustehen; bei der Menge dringender Ausgaben wäre ein Ankaufen sämmtlicher Eisenbahnaktien für das Erste nicht zu rathen.

Sollten sich dem deutschen Reiche, außer den Zolleinnahmen, noch neue Finanzquellen eröffnen, so würde dadurch die Summe vermindert werden, welche sonst durch direkte Reichssteuern aufzubringen wäre.

Vierter Abschnitt.

Die Staatsschulden.

Zur Schöpfung einer Flotte, zur Einrichtung von Marinehäfen, zur Erbauung von Festungen an der französischen und russischen Grenze, zur Vervollständigung der Kriegsbedürfnisse, gehören große Summen, welche nicht durch Steuern aufgebracht werden können. Der deutsche Bundesstaat muß daher eine Staatsschuld aufnehmen. Zur Aufnahme einer solchen giebt es einen doppelten Weg: Papiergeld und verzinsliches Darlehen. In Rücksicht des ersteren wäre es freilich wünschenswerth, daß alle deutsche Staaten ihr Papiergeld einlösten, und es nur ein Reichspapiergeld gäbe, damit selbst die kleinsten Staaten, welche bis jetzt kein Papiergeld ausgaben, an dem finanziellen Vortheile eines unverzinslichen Darlehens gleichmäßig Antheil nehmen könnten. Diesem Wunsche stellen sich aber in den Finanzverhältnissen der einzelnen Staaten vorläufig fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; man müßte sich daher für jetzt begnügen, neben dem Papiergeld der einzelnen Staaten noch ein Reichspapiergeld zu creiren.

Da sich das Papiergeld nicht ohne großen Nachtheil bis zu einer willkürlichen Höhe vermehren läßt, sondern in einem

bestimmten Verhältniß zur Menge des Metallgeldes stehen muß, so würde, bei dem vielen Landespapiergeld, keine verhältnißmäßig große Summe auf diese Weise unverzinslich aufgenommen werden können. Ein verzinsliches Darlehen würde jedenfalls noch erforderlich sein. Bei dem tiefgesunkenen Credit ist jetzt jedes Darlehen von Schwierigkeit; das deutsche Reich aber würde noch mit besondern Hindernissen zu kämpfen haben.

Ein neugeschaffener Bundesstaat, welcher aus einer Menge von Einzelstaaten zusammengesetzt ist, giebt für seine Existenz keine hinreichende Bürgschaft. Der vorsichtige Börsenmann wird dem neu zusammengefügten Hause nicht die Festigkeit eines alten, bewährten Gebäudes zutrauen und sich die vermeintliche Unsicherheit seines Darlehens mit um so höheren Zinsen bezahlen lassen. Da das deutsche Reich auch keine Domänen besitzt, welche zum Unterpfand dienen könnten, so muß hier ein anderer Ausweg getroffen werden. Die Sicherheit, welche dem Ganzen abgeht, müssen die einzelnen Glieder gewähren. Würde jeder der einzelnen deutschen Staaten sich, nach dem Verhältniß seiner Menschenzahl, für einen Theil der Reichsschuld zu verbürgen haben: so wäre der sonst unvermeidliche Mangel an Credit leicht beseitigt und das deutsche Reich würde für sein Darlehen keine höhern Zinsen zu geben brauchen, als jeder andere Staat mit einem wohlgeordneten Haushalt. In dem traurigen Fall, daß ein deutscher Staat jemals in vaterlandsverrätherischem Absonderungsgeiste von dem deutschen Bundesstaate sich losreißen sollte, wäre er wenigstens genöthigt, seinen Antheil an den Staatsschulden zu übernehmen.

Berichtigung und Zusatz.

S. 69 sind in der Note 4) nach den Worten „der nichtritterschaftliche Grundbesitz" die Worte „ohne Entschädigung" einzuschalten, ebenso nach den Worten „nicht die alte Grundsteuer".

S. 78 sind in der Note 4) nach den Worten „alte Grundsteuer" die Worte „ohne Entschädigung" einzufügen.

Die Besitzer der Ritter- und Freigüter im Großherzogthum Weimar übernahmen bald nach Erscheinung des Gesetzes vom Jahr 1821 auch die alte Grundsteuer (8 Termine), erhielten aber dafür eine Entschädigung in Staatsobligationen. Es ergab sich nemlich, daß sämmtliche Ritter- und Freigüter in früherer Zeit die geringe Summe von 4,949 Thlr. zu zahlen pflichtig waren, daß sie aber 18,859 Thlr. zahlen müßten, wenn die 8 Termine der alten Grundsteuer auf sie gleichmäßig repartirt würden. Es stellte sich also ein Mehrbetrag von 13,910 Thlr. heraus. Nach dem Grundsatze, daß die Grundsteuer wie eine privatrechtliche Last, die Steuerfreiheit dagegen wie ein besonderes Privilegium zu betrachten sei, gewährte die Landschaft den Rittergutsbesitzern vollen Ersatz, indem man den zwanzigfachen Betrag der Differenz = 278,200 Thlr. als Entschädigungscapital bestimmte. Freilich bleibt es für den Staat fast gleich, ob sie die alte Grundsteuer mitbezahlen oder nicht, indem bei Auszahlung eines so hohen Entschädigungscapitals

die alte Grundsteuer, welche sie nun bezahlen, nicht viel mehr als die Zinsen des Capitals deckt. Sehr belehrend über diese Verhältnisse sind die historischen Mittheilungen, welche der Landmarschall von Riedesel in einem Vortrag über die Geschichte des weimarischen Steuerwesens gegeben hat. Verhandlungen des sechsten weimarischen Landtags 1832—33. S. 431—452.

Zottl

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulze-Gävernitz, Hermann Johann Friedrich <<von>>,

Der Staatshaushalt des neuen deutschen Reichs

Jena 1848

J.publ.g. 741 r

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561303-9